

## Umweltrecht: Übersicht relevanter Rechtsänderungen EU-Recht, 2024

### Durchführungsverordnung (EU) 2024/20

Durchführungsverordnung zur Nieherneuerung der Genehmigung für den Wirkstoff S-Metolachlor gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 und zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011. Auf Grundlage der vorgelegten Daten zum Wirkstoff S-Metolachlor und den Bedenken zu Risiken in Bezug auf endokrinschädigenden Eigenschaften (nicht vollständig bewertet), Grundwassergefährdung und Toxizität hat die Behörde die Genehmigung für den Wirkstoff **nicht** erneuert.

### Delegierte Verordnung (EU) 2024/197

Verordnung zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 hinsichtlich der harmonisierten Einstufung und Kennzeichnung bestimmter Stoffe. Tabelle 3 in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 enthält die Liste der harmonisierten Einstufungen und Kennzeichnungen gefährlicher Stoffe auf Basis der Kriterien gemäß Anhang I Teile 2 bis 5 jener Verordnung.

### Delegierte Richtlinie (EU) 2024/232

Delegierte Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 2011/65/EU hinsichtlich einer Ausnahme für Cadmium und Blei in Kunststoffprofilen für elektrische und elektronische Fenster und Türen mit wiedergewonnenem Hart-Polyvinylchlorid. Die delegierte Richtlinie ändert im Anhang III der ROHS-RL (Von der Beschränkung gemäß Artikel 4 Absatz 1 ausgenommene Verwendungen) bezüglich Ausnahmen von Stoffbeschränkungen den neuen Eintrag 46 ein: Cadmium und Blei in Kunststoffprofilen, die Gemische aus Polyvinylchlorid-Abfällen (im Folgenden "wiedergewonnenes Hart-PVC") enthalten und für elektrische und elektronische Fenster und Türen verwendet werden, sofern das wiedergewonnene Hart-PVC-Material einen Massenanteil von höchstens 0,1 % Cadmium und höchstens 1,5 % Blei enthält.

### Durchführungsbeschluss (EU) 2023/2749

Durchführungsbeschluss über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen in Bezug auf Schlachtanlagen und Anlagen zur Verarbeitung tierischer Nebenprodukte und/oder essbarer Schlachtnebenprodukte. Die in diesen BVT-Schlussfolgerungen genannten und beschriebenen Techniken sind weder normativ noch erschöpfend. Andere Techniken, die ein mindestens gleichwertiges Umweltschutzniveau gewährleisten, können eingesetzt werden. Soweit nicht anders angegeben, sind die BVT-Schlussfolgerungen allgemein anwendbar.

### Durchführungsverordnung (EU) 2024/288

Durchführungsverordnung über die Häufigkeit der Kontrollen von Verpackungsmaterial aus Holz, mit dem bestimmte Waren mit Ursprung in bestimmten Drittländern getragen, geschützt oder unterstützt werden. Zur Hintanhaltung der Einfuhr von Pflanzenschädlings aus Belarus, China und Indien wird Verpackungsholz bestimmter im Anhang genannter Waren weitergehender Pflanzen- gesundheitskontrollen unterzogen. Es sind mindestens 15 % der Sendungen zu überprüfen. Hinweis: Verbunden damit ist eine Anmeldepflicht bei Warenauslieferungen an die zuständigen Behörden (Bundesamt für Wald) (Rechtsgrundlage § 3 Abs. 2 und 3 PflanzenschutzG).

### Durchführungsbeschluss (EU) 2024/208

Beschluss zur Verschiebung des Ablaufdatums der Genehmigung von Dinatriumtetraborat zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktart 8 gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012. Das Ablaufdatum der Genehmigung von Dinatriumtetraborat zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktart 8 gemäß dem Durchführungsbeschluss (EU) 2021/1290 wird auf den **31. August 2026** verschoben.

### Verordnung (EU) 2024/235

Durchführungsverordnung zur Genehmigung von Alkyl(C12-16)dimethylbenzylammoniumchlorid (ADBAC/BKC (C12-C16)) als alten Wirkstoff zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktart 2 gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012. Die nun kundgemachten Verordnungen genehmigen die Verwendung von solch alten Wirkstoffen als Biozid-Wirkstoffe für die jeweilige Produktart unter den festgelegten Voraussetzungen. Datum der Genehmigung: 1. Juli 2025. Genehmigung befristet bis: 30. Juni 2035.

### Beschluss (EU) 2024/222

Durchführungsbeschluss zur Verschiebung des Ablaufdatums, auf den 31. August 2026, der Genehmigung für Borsäure zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktart 8 gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012

### Verordnung (EU) 2024/247

Durchführungsverordnung zur Genehmigung von Trihydrogen-Pentakalium-di(peroxomonosulfat)-di(sulfat) als alten Wirkstoff zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktarten 2, 3, 4 und 5 gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012. Datum der Genehmigung: 1. Juli 2025. Genehmigung befristet bis: 30. Juni 2035.

### Beschluss (EU) 2024/241

Durchführungsbeschluss zur **Nichtgenehmigung** von Willaertia magna c2c maky als Wirkstoff zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktart 11 gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012. Es wurden unannehbare Risiken für die menschliche Gesundheit bei der Sekundärexposition von Umstehenden und der breiten Öffentlichkeit festgestellt, insbesondere im Zusammenhang mit dem möglichen „Trojanisches-Pferd-Effekt“ von Willaertia magna c2c maky bei der Aufnahme von Legionella pneumophila. Darüber hinaus wurden aus denselben Gründen unannehbare Risiken für die Umwelt festgestellt sowie aufgrund von Bedenken hinsichtlich der vollen Auswirkungen einer kontinuierlichen Freisetzung von Willaertia magna c2c maky in die Umwelt, insbesondere auf in der Umwelt vorhandene mikrobielle Populationen. Schließlich stellte die Agentur fest, dass nach wie vor nicht nachgewiesen wurde, dass Willaertia magna c2c maky bei der Bekämpfung von Legionella pneumophila hinreichend wirksam ist.

### Verordnung (EU) 2024/267

Durchführungsverordnung zur **Erteilung einer Unionszulassung** für das Biozidprodukt DEC-SPORE 200 Plus gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012. Die Unionszulassung gilt vom **7. Februar 2024** bis zum **31. Januar 2034**.

### Durchführungsverordnung (EU) 2024/324

Verordnung zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 hinsichtlich der Verlängerung der Laufzeit der Genehmigung für die Wirkstoffe Benzovindiflupyr, Bromuconazol, Buprofezin, Cyflufenamid, Fluazinam, Fluopyram, Flutolanil, Lambda-Cyhalothrin, Mecoprop-P, Mepiquat, Metsulfuron-methyl, Phosphan und Pyraclostrobin.

### Durchführungsbeschluss (EU) 2024/373

Beschluss über harmonisierte Normen für die Kontrolle von in Gebrauch befindlichen Anwendungsgeräten für Pestizide zur Unterstützung der Richtlinie 2009/128/EG. Die Fundstellen der harmonisierten Normen für die Kontrolle von in Gebrauch befindlichen Anwendungsgeräten für Pestizide zur Unterstützung der Richtlinie 2009/48/EG werden mit dem aktuellen Durchführungsbeschluss veröffentlicht. Die bislang veröffentlichte Liste an harmonisierten Normen wird wegen geänderter Anforderungen ersetzt.

### Durchführungsbeschluss (EU) 2024/354

Beschluss über harmonisierte Normen für Seilbahnen zur Unterstützung der Verordnung (EU) 2016/424. Die Fundstellen harmonisierter Normen für Seilbahnen zur Unterstützung der Verordnung (EU) 2016/424, die in Anhang I dieses Beschlusses aufgeführt sind, werden hiermit im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht. Die in den Zeilen 1, 6, 8 und 16 des genannten Anhangs aufgeführten Fundstellen werden mit Einschränkungen veröffentlicht.

### Beschluss (EU) 2024/301

Beschluss des mit dem Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Verknüpfung ihrer jeweiligen Systeme für den Handel mit Treibhausgasemissionen eingesetzten Gemeinsamen Ausschusses vom 15. November 2023 im

Hinblick auf die Änderung des Anhangs I und die Aufnahme einer Präzisierung in Anhang IV des Abkommens [2024/301].

#### Durchführungsverordnung (EU) 2024/425

Verordnung zur Nichtgenehmigung des Wirkstoffs Asulam-Natrium gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009. Die Verordnung wurde am 5. Februar 2024 im Amtsblatt der Europäischen Union kundgemacht und tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung (25.2.2024) im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

#### Durchführungsbeschluss (EU) 2024/427

Beschluss zur Annahme einer siebzehnten aktualisierten Liste von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung in der alpinen biogeografischen Region. Mit dem Konzept Natura 2000 bemüht sich die Europäische Union die biologische Vielfalt durch Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen auf dem Gebiet der Mitgliedstaaten aufrechtzuerhalten. Unter der Bezeichnung „Natura 2000“ werden besondere Schutzgebiete geschaffen. Die österreichischen Natura-2000-Gebiete werden der alpinen bzw. der kontinentalen biogeografischen Region zugeordnet. In einigen Bundesländern wurden noch Lebensräume zum Schutz von Arten in der alpinen biografischen Region, die im Anhang Teil 2 genannt sind, aufgenommen.

#### Durchführungsbeschluss (EU) 2024/433

Beschluss zur Annahme einer siebzehnten aktualisierten Liste von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung in der kontinentalen biogeografischen Region. Die österreichischen Natura-2000-Gebiete werden der alpinen bzw. der kontinentalen biogeografischen Region zugeordnet. In einigen Bundesländern wurden noch Lebensräume zum Schutz von Arten in der kontinentalen biografischen Region, die im Anhang Teil 2 genannt sind, aufgenommen.

#### Verordnung (EU) 2024/573

Verordnung über fluorierte Treibhausgase, zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 517/2014. Die Verordnung wurde am 20.02.2024 im Amtsblatt der Europäischen Union kundgemacht und tritt am 11. März 2024 in Kraft.

#### Verordnung (EU) 2024/590

Verordnung über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen, und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1005/2009. Die Verordnung wurde am 20. Februar 2024 im Amtsblatt der Europäischen Union kundgemacht und tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Artikel 16 Absätze 1, 2 und 4 bis 15, Artikel 17 Absatz 5 und Anhang VII Nummer 2 der vorliegenden Verordnung gelten ab dem 3. März 2025 für die Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr.

#### Durchführungsbeschluss (EU) 2024/731

Beschluss zur Verschiebung des Ablaufdatums der Genehmigung von Indoxacarb zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktart 18 gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012. Der Beschluss wurde am 01. März 2024 im Amtsblatt der Europäischen Union kundgemacht und tritt am zwanzigsten Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

#### Durchführungsbeschluss (EU) 2024/732

Beschluss zur Verschiebung des Ablaufdatums der Genehmigung für Aluminiumphosphid zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktarten 14 und 18 gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012. Der Beschluss wurde am 01. März 2024 im Amtsblatt der Europäischen Union kundgemacht und tritt am zwanzigsten Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

#### Durchführungsbeschluss (EU) 2024/733

Beschluss zur Verschiebung des Ablaufdatums der Genehmigung von Cholecalciferol zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktart 14 gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012. Der Beschluss wurde am 01. März 2024 im Amtsblatt der Europäischen Union kundgemacht und tritt am zwanzigsten Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

#### Durchführungsbeschluss (EU) 2024/734

Beschluss zur Verschiebung des Ablaufdatums der Genehmigung von Brodifacoum, Bromadiolon, Chlorphacinon, Coumatetralyl, Difenacoum, Difethialon und Flocoumafen zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktart 14 gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012. Der Beschluss wurde am 29. Februar 2024 im Amtsblatt der Europäischen Union kundgemacht und tritt am zwanzigsten

Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

#### Durchführungsbeschluss (EU) 2024/787

Beschluss zur Verschiebung des Ablaufdatums der Genehmigung von Magnesiumphosphid zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktart 18 gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012. Der Beschluss wurde am 04. März 2024 im Amtsblatt der Europäischen Union kundgemacht und tritt am zwanzigsten Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

#### Durchführungsverordnung (EU) 2024/772

Verordnung zur Erteilung einer Unionszulassung für das Biozidprodukt AEROCLEAN gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012. Die Durchführungsverordnung wurde am 5. März 2024 im Amtsblatt der Europäischen Union kundgemacht und tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung (25.3.2024) im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

#### Durchführungsverordnung (EU) 2024/821

Verordnung zur Erneuerung der Genehmigung für hydrolysierte Proteine als Wirkstoff mit geringem Risiko gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 und zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011. Datum der Genehmigung: 1. Mai 2024 - Befristung der Genehmigung: 30. April 2039.

#### Durchführungsverordnung (EU) 2024/839

Verordnung zur Erneuerung der Genehmigung für Harnstoff als Wirkstoff mit geringem Risiko gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 und zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011. Datum der Genehmigung: 1. Mai 2024 - Befristung der Genehmigung: 30. April 2039.

#### Durchführungsverordnung (EU) 2024/835

Verordnung zur Erneuerung der Genehmigung für den Wirkstoff Trinexapac als Trinexapac-ethyl, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 und zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011. Datum der Genehmigung: 1. Mai 2024 - Befristung der Genehmigung: 30. April 2039.

#### Durchführungsverordnung (EU) 2024/836

Verordnung zur Genehmigung des Grundstoffs Magnesiumhydroxid (E 528) gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 und zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011. Der in Anhang I beschriebene Stoff Magnesiumhydroxid (E 528) wird unter den ebenfalls in Anhang I genannten Bedingungen als Grundstoff genehmigt. Datum der Genehmigung: 2. April 2024.

#### Richtlinie (EU) 2024/884

Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 2012/19/EU über Elektro- und Elektronik-Altgeräte. Die Kosten für die Sammlung, Behandlung, Verwertung und umweltgerechte Beseitigung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten anderer Nutzer als privater Haushalte aus Produkten, die nach dem 13. August 2005 in Verkehr gebracht werden, sind von den Herstellern zu finanzieren.

Der EuGH (C-181/20) hat Artikel 13 Abs. 1 wegen ungerechtfertigter Rückwirkung bezüglich Photovoltaikmodule, die zwischen dem 13. August 2005 und dem 13. August 2012 in Verkehr gebracht wurden, für ungültig erklärt. Die Finanzierung der Sammlung, Behandlung, Verwertung und umweltgerechten Beseitigung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten von privaten Nutzern (Art. 12) und anderen als privaten Nutzern (Art. 13) wird neu geregelt. Hersteller haben die Kosten für Photovoltaikmodule bzw. für Elektroaltgeräte aus dem vormals offenen Anwendungsbereich zu tragen.

#### Richtlinie (EU) 2024/869

Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 2004/37/EG und der Richtlinie 98/24/EG hinsichtlich der Grenzwerte für Blei und seine anorganischen Verbindungen sowie für Diisocyanate. Grenzwert für die berufsbedingte Exposition gegenüber Blei: Absenkung des Tagesmittelwerts von 0,15 mg/m<sup>3</sup> auf 0,03 mg/m<sup>3</sup> Luft. Bis zum 31. Dezember 2028 gilt ein biologischer Grenzwert von 30 µg Pb/100 ml Blut. Ab dem 1. Januar 2029 gilt ein biologischer Grenzwert von 15 µg Pb/100 ml Blut. Grenzwert für die berufsbedingte Exposition gegenüber Diisocyanate: Bis zum 31. Dezember 2028 gilt ein Grenzwert von 10 µg NCO/m<sup>3</sup> bezogen auf einen Referenzzeitraum von acht Stunden und ein Grenzwert für die Kurzzeitexposition von 20 µg NCO/m<sup>3</sup>. Danach tritt eine Absenkung auf 6 µg NCO/m<sup>3</sup> (d. h. die Höchstkonzentration in der Luft, die eine Arbeitnehmerin oder ein Arbeitnehmer während eines achtstündigen Arbeitstages einatmet) und eines Grenzwerts für die Kurzzeitexposition von 12 µg NCO/m<sup>3</sup> (d. h. durchschnittliche Exposition über einen Zeitraum von 15 Minuten).

### Durchführungsverordnung (EU) 2024/893

Durchführungsverordnung zur Genehmigung von thermisch behandeltem Knoblauchsaft als alten Wirkstoff zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktart 19 gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012.

### Durchführungsbeschluss (EU) 2024/888

Durchführungsbeschluss über die Nichtgenehmigung bestimmter Wirkstoffe zur Verwendung in Biozidprodukten gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012. Für die im Anhang aufgeführten Wirkstoffe werden für die genannten Produktarten nicht genehmigt.

- » Biphenyl-2-ol (Produktart 7);
- » Kaliumdimethyldithiocarbamat (Produktarten 9, 11, 12);
- » Silber-Polyethyleniminchlorid (Produktarten 1, 2, 9);
- » Reaktionsprodukte aus: Glutaminsäure und N-(C12-C14-alkyl)propylendiamin (Glucoprotamin) (Produktarten 2 und 4);
- » Poly(oxy-1,2-ethandiyl),.alpha.-[2-(didecylmethylammonio)ethyl]-.omega.-hydroxy-, propanoat (Salz) (Bardap 26) (Produktarten 2, 4 und 10)
- » 2,2-Dibrom-2-cyanacetamid (DBNPA) (Produktart 2);
- » Aktivchlor, hergestellt aus Magnesiumchlorid-Hexahydrat und Kaliumchlorid durch Elektrolyse (Produktart 2);
- » Knoblauch, Extrakt – Extrakte und ihre physikalisch modifizierten Derivate, wie Tinkturen, konkrete und absolute Öle, ätherische Öle, Oleoresine, Terpene, terpenfreie Bestandteile, Destillate, Rückstände usw., die aus Allium sativum, Liliaceae, gewonnen werden (Produktart 19);
- » Weinbrand (Produktart 19).

### Verordnung (EU) 2023/1542

Verordnung über Batterien und Altbatterien, zur Änderung der Richtlinie 2008/98/EG und der Verordnung (EU) 2019/1020 und zur Aufhebung der Richtlinie 2006/66/EG. Das Ziel der EU-Batterienverordnung ist neben einem effizienten Funktionieren des Binnenmarkts, negative Umweltauswirkungen von Batterien zu verhindern und zu verringern und die menschliche Gesundheit und die Umwelt zu schützen. Themen sind unter anderem Nachhaltigkeits- und Sicherheitsanforderungen, Kennzeichnungs- und Informationsanforderungen, Konformität von Batterien, Pflichten der Wirtschaftsakteure, Bewirtschaftung von Altbatterien und zu Bestimmungen zum digitalen Batteriepass. Die Verordnung wurde am 28. Juli 2023 kundgemacht und tritt am 17. August 2023 (zwanzigsten Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union) in Kraft. Sie gilt ab dem 18. Februar 2024 mit einigen Ausnahmen betreffend Entfernbarekeit/Austauschbarkeit (Artikel 11 - 18. Februar 2027), Konformitätsbewertung (Artikel 17 und Anhang IV - 18. August 2024 (mit Ausnahme)) und Bewirtschaftung von Altbatterien (Kapitel VIII (Artikel 54 bis 76) - 18. August 2025).

### Verordnung (EU) 2024/1103

Verordnung zur Durchführung der Richtlinie 2009/125/EG in Bezug auf Ökodesign-Anforderungen an Einzelraumheizgeräte und separate zugehörige Regler und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2015/1188. Diese Verordnung enthält Ökodesign-Anforderungen für das Inverkehrbringen und die Inbetriebnahme von Haushalts-Einzelraumheizgeräten mit einer Nennwärmeleistung von höchstens 50 kW sowie von gewerblich genutzten Einzelraumheizgeräten, die eine Nennwärmeleistung (des Produkts oder eines einzelnen Segments) von höchstens 300 kW aufweisen. Zudem sind in der Verordnung Ökodesign-Anforderungen an separate zugehörige Regler festgelegt. Die Verordnung gilt ab dem 1. Juli 2025.

### Delegierte Richtlinie (EU) 2024/1416

Delegierte Richtlinie (EU) 2024/1416 zur Änderung der Richtlinie 2011/65/EU im Hinblick auf eine Ausnahme für Cadmium in direkt auf LED-Halbleiterchips angebrachten Quantenpunkten zur Wellenlängenwandlung. Die delegierte Richtlinie ändert im Anhang III der ROHS-RL (Von der Beschränkung gemäß Artikel 4 Absatz 1 ausgenommene Verwendungen) bezüglich Ausnahmen von Stoffbeschränkungen den Eintrag 39a und fügt den Eintrag 39b ein. Die Änderungen wurden am 21. Mai 2024 kundgemacht. Sie treten mit 10. Juni 2024 (20. Tag nach Veröffentlichung) in Kraft und sind ab 1. Jänner 2025 anzuwenden. Die nationale Umsetzung ist durch den dynamischen Verweis im § 4 Abs. 2a Elektroaltgeräteverordnung ohne weitere Veröffentlichung abgedeckt.

### Durchführungsbeschluss (EU) 2024/1286

Durchführungsbeschluss (EU) 2024/1286 hinsichtlich gemäß Artikel 36 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 übermittelter ungelöster Einwände gegen die Bedingungen der Zulassung des Biozidprodukts BOMBEX® PEBBYS® CS. Das mit der Nummer BC-GB023821-65 in das Register für Biozidprodukte eingetragene Biozidprodukt **erfüllt nicht** die in **Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe c** der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 festgelegte Voraussetzung für die Zulassung. Das mit der Nummer BC-GB023821-65 in das Register für Biozidprodukte eingetragene Biozidprodukt **erfüllt** die in **Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe b** Ziffer iv der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 festgelegte Voraussetzung für die Zulassung. Der Durchführungsbeschluss wurde am 15. Mai 2024 im Amtsblatt der Europäischen Union kundgemacht.

### Durchführungsbeschluss (EU) 2024/1329

Beschluss zur Änderung und Berichtigung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2023/1586 hinsichtlich harmonisierter Normen für Maschinen. Die Durchführungsbeschluss wurde am 15. Mai 2024 im Amtsblatt der Europäischen Union kundgemacht. Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Veröffentlichung in Kraft.

Anhang I Nummer 1 Buchstabe a gilt ab dem 15. Mai 2027.

Anhang I Nummer 1 Buchstabe b gilt ab dem 15. November 2025.

Anhang I Nummer 2 Buchstabe a gilt ab dem 15. November 2025.

Anhang I Nummer 2 Buchstabe b gilt ab dem 15. Mai 2026.

### Verordnung (EU) 2024/1328

Verordnung (EU) 2024/1328 zur Änderung des Anhangs XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) betreffend Octamethylcyclotetrasiloxan (D4), Decamethylcyclopentasiloxan (D5) und Dodecamethylcyclohexasiloxan (D6). Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 wird gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert. Die neue Fassung des Eintrag 70 des Anhangs XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 finden Sie aufgrund des Umfangs in einem separaten [PDF-Dokument](#). Die Verordnung wurde am 17. Mai 2024 im Amtsblatt der Europäischen Union kundgemacht und tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

### Delegierte Verordnung - EU - 2024/1398 - EN - EUR-Lex (europa.eu)

Delegierte Verordnung (EU) 2024/1398 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 hinsichtlich einer weiteren Verlängerung der Laufzeit des Arbeitsprogramms für die systematische Prüfung aller alten bioziden Wirkstoffe. Der letzte Satz in Artikel 89 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 erhält folgende Fassung: „Die Kommission fährt mit dem Arbeitsprogramm zur systematischen Prüfung aller alten Wirkstoffe, mit dem sie gemäß Artikel 16 Absatz 2 der Richtlinie 98/8/EG begonnen hat, mit dem Ziel fort, es bis 31. Dezember 2030 abzuschließen.“ Die Verordnung wurde am 22. Mai 2024 im Amtsblatt der Europäischen Union kundgemacht und tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

### Delegierte Verordnung - EU - 2024/1399 - EN - EUR-Lex (europa.eu)

Delegierte Verordnung (EU) 2024/1399 über die Bedingungen für die Einstufung von Wand- und Deckenbekleidungen aus Massivholz ohne Prüfung hinsichtlich ihres Brandverhaltens und zur Änderung der Entscheidung 2006/213/EG. Wand- und Deckenbekleidungen aus Massivholz, die die Bedingungen des Anhangs erfüllen, gelten ohne Prüfung als den im Anhang angegebenen Leistungsklassen entsprechend. Tabelle 2, einschließlich der Buchstaben a und b des Anhangs der Entscheidung 2006/213/EG, wird gestrichen und durch die Tabelle sowie die Buchstaben a und b im Anhang ersetzt. Die delegierte Verordnung wurde am 22. Mai 2024 kundgemacht und tritt am neunzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

### Verordnung (EU) 2024/1487

Verordnung (EU) 2024/1487 zur Festlegung der Datenanforderungen für die Genehmigung von Safenern und Synergisten und zur Erstellung eines Arbeitsprogramms für die schrittweise Überprüfung der auf dem Markt befindlichen Safener und Synergisten gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009. Für die Genehmigung von Safenern und Synergisten sind ähnliche Datenanforderungen wie für die Genehmigung von Wirkstoffen festzulegen. Zusätzlich zu den Datenanforderungen, die für die Genehmigung von Wirkstoffen gelten, sollten insbesondere für den Nachweis der Wirksamkeit von Safenern und Synergisten bestimmte weitere Daten verlangt werden.

In Anbetracht des wesentlichen Zusammenhangs zwischen den Befugnisübertragungen in Artikel 25 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 betreffend die Festlegung von Datenanforderungen für die Genehmigung von Safenern und Synergisten und in Artikel 26 der genannten Verordnung betreffend die Erstellung eines Arbeitsprogramms für die schrittweise Überprüfung von bereits auf dem Markt befindlichen Safenern und Synergisten, insbesondere betreffend die Anwendbarkeit derselben Datenanforderungen, ist es angebracht, diese Vorschriften zusammen in demselben Rechtsakt festzulegen. Die Verordnung wurde am 30. Mai 2024 im Amtsblatt der Europäischen Union kundgemacht und tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

#### Berichtigung der Richtlinie (EU) 2024/869

Berichtigung der Richtlinie (EU) 2024/869 zur Änderung der Richtlinie 2004/37/EG und der Richtlinie 98/24/EG hinsichtlich der Grenzwerte für Blei und seine anorganischen Verbindungen sowie für Diisocyanate. Anstatt: „ $\mu\text{g}/\text{m}^3$ “ muss es heißen: „ $\text{mg}/\text{m}^3$ “. Die Berichtigung wurde am 24. Mai 2024 im Amtsblatt der Europäischen Union kundgemacht.

#### EUR-Lex - 32023L2668R(01) - EN - EUR-Lex (europa.eu)

Berichtigung der Richtlinie (EU) 2023/2668 zur Änderung der Richtlinie 2009/148/EG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Asbest am Arbeitsplatz. Der Unterabsatz 2 des Artikel 7 Absatz 7 „Unbeschadet des Unterabsatzes 1 des vorliegenden Absatzes sind für die Zwecke von Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe a bis zum 21. Dezember 2029 auch Fasern mit einer Breite von weniger als 0,2 Mikrometer zu berücksichtigen.“ wird ausgebessert zu „Unbeschadet des Unterabsatzes 1 des vorliegenden Absatzes sind für die Zwecke von Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe a ab dem 21. Dezember 2029 auch Fasern mit einer Breite von weniger als 0,2 Mikrometer zu berücksichtigen.“. Die Berichtigung wurde am 27. Mai 2024 im Amtsblatt der Europäischen Union kundgemacht.

#### Durchführungsverordnung (EU) 2024/1478

Verordnung zur Erteilung einer Unionszulassung für das Biozidprodukt **Nordkalk QL 0-0,1** gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012.

#### Durchführungsverordnung (EU) 2024/1481

Verordnung zur Erteilung einer Unionszulassung für das Biozidprodukt **Nordkalk QL 0-2** gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012.

#### Durchführungsverordnung (EU) 2024/1482

Verordnung zur Erteilung einer Unionszulassung für das Biozidprodukt **Nordkalk CL 90-Q** gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012.

#### Durchführungsverordnung (EU) 2024/1486

Verordnung zur Erteilung einer Unionszulassung für das Biozidprodukt **CaO PT02** gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012.

#### Durchführungsverordnung (EU) 2024/1491

Verordnung zur Erteilung einer Unionszulassung für das Biozidprodukt **CaO PT02-PT03** gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012. Diese und die vier vorangehenden Durchführungsverordnungen wurden im Amtsblatt der Europäischen Union am 30. Mai 2024 kundgemacht und treten am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft. Die Unionszulassung der Biozidprodukte gilt vom 19. Juni 2024 bis zum 30. November 2033.

#### Delegierte Verordnung (EU) 2024/1682

Delegierte Verordnung (EU) 2024/1682 zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/1009 hinsichtlich der Hinzufügung von verarbeiteter Gülle als Komponentenmaterial in EU-Düngeprodukten. Damit sichergestellt wird, dass ein EU-Düngeprodukt, das verarbeitete Gülle enthält, seinen Gehalt an Nährstoffen langfristig beibehält, dass sein Gehalt an keimfähigen Unkrautsamen und Brutknospen begrenzt ist und dass Nährstoffemissionen in die Umwelt während der Lagerung verringert werden, ist es erforderlich, zusätzliche Behandlung zu der Verarbeitung zu verlangen, die notwendig ist, um den Endpunkt in der Herstellungskette zu erreichen. Die verarbeitete Gülle sollte daher so weiterbehandelt werden, dass sie durch ein Sieb passt, dessen Maschenweite kleiner als die Größe der bekannten Unkrautsamen ist, oder unter bestimmten Bedingungen, die gewährleisten, dass die Unkrautsamen nicht mehr keimfähig sind, granuliert bzw. pelletiert werden. Jegliche anderen Behandlungsmethoden könnten ebenfalls verwendet werden, sofern gesichert ist, dass der Gehalt an

keimfähigen Unkrautsamen begrenzt ist. Alternativ dazu könnte die verarbeitete Gülle auch so weiterbehandelt werden, dass sie einem der für die Komponentenmaterialkategorie 3, Kompost, festgelegten Stabilitätskriterien entspricht. Die Delegierte Verordnung wurden im Amtsblatt der Europäischen Union am 13. Juni 2024 kundgemacht und tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

#### Durchführungsverordnung (EU) 2024/1672

Verordnung zur Erteilung einer Unionszulassung für das Biozidprodukt **Nordkalk QL 90** gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012. Die Unionszulassung gilt vom 4. Juli 2024 bis zum 30. November 2033. Die Durchführungsverordnung wurde im Amtsblatt der Europäischen Union am 14. Juni 2024 kundgemacht und tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

#### Durchführungsverordnung (EU) 2024/1674

Verordnung zur Erteilung einer Unionszulassung für das Biozidprodukt **SANICALCO Q** gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012. Die Unionszulassung gilt vom 4. Juli 2024 bis zum 30. November 2033. Die Durchführungsverordnung wurde im Amtsblatt der Europäischen Union am 14. Juni 2024 kundgemacht und tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

#### Delegierte Verordnung (EU) 2024/1681

Verordnung zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 durch die Festlegung von Leistungsklassen in Bezug auf den Feuerwiderstand von Bauprodukten. Gemäß Artikel 27 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 sind von der Kommission Leistungsklassen in Bezug auf die wesentlichen Merkmale von Bauprodukten festzulegen. Gemäß Artikel 27 Absatz 2 der genannten Verordnung sind diese Klassen in harmonisierten Normen zu verwenden. Es werden die im Anhang aufgeführten Leistungsklassen in Bezug auf den Feuerwiderstand von Bauprodukten festgelegt. Die Durchführungsverordnung wurde im Amtsblatt der Europäischen Union am 13. Juni 2024 kundgemacht und tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

#### Delegierte Verordnung (EU) 2024/369

**Delegierte Verordnung (EU) 2024/369** zur Ergänzung der Richtlinie (EU) 2020/2184 durch die Festlegung des Verfahrens für die Aufnahme von Ausgangsstoffen, Zusammensetzungen und Bestandteilen in die europäischen Positivlisten oder deren Streichung daraus.

#### Delegierte Verordnung (EU) 2024/370

Delegierte Verordnung (EU) 2024/370 zur Ergänzung der Richtlinie (EU) 2020/2184 durch Festlegung von Konformitätsbewertungsverfahren für Produkte, die mit Wasser für den menschlichen Gebrauch in Kontakt kommen, sowie von Vorschriften für die Benennung der an diesen Verfahren beteiligten Konformitätsbewertungsstellen.

#### Delegierte Verordnung (EU) 2024/371

**Delegierte Verordnung (EU) 2024/371** zur Ergänzung der Richtlinie (EU) 2020/2184 durch Festlegung harmonisierter Spezifikationen für die Kennzeichnung von Produkten, die mit Wasser für den menschlichen Gebrauch in Kontakt kommen.

#### Durchführungsbeschluss (EU) 2024/365

**Durchführungsbeschluss (EU) 2024/365** mit Durchführungsbestimmungen zur Richtlinie (EU) 2020/2184 in Bezug auf Methoden für die Prüfung und Akzeptanz von Ausgangsstoffen, Zusammensetzungen und Bestandteilen, die in die europäischen Positivlisten aufzunehmen sind.

#### Durchführungsbeschluss (EU) 2024/367

Durchführungsbeschluss (EU) 2024/367 zur Festlegung von Durchführungsbestimmungen zur Richtlinie (EU) 2020/2184 durch Erstellung der europäischen Positivlisten von Ausgangsstoffen, Zusammensetzungen und Bestandteilen, die für die Verwendung bei der Herstellung von Materialien bzw. Werkstoffen oder Produkten, die mit Wasser für den menschlichen Gebrauch in Kontakt kommen, zugelassen sind.

#### Durchführungsbeschluss (EU) 2024/368

**Durchführungsbeschluss (EU) 2024/368** mit Durchführungsbestimmungen zur Richtlinie (EU) 2020/2184 in Bezug auf die Verfahren und Methoden für die Prüfung und Bestätigung der

Zulässigkeit endgültiger, in Produkten verwendeter Materialien bzw. Werkstoffe, die mit Wasser für den menschlichen Gebrauch in Kontakt kommen. Dieser und die fünf vorangehenden Rechtstexte wurden am 23. April 2024 im Amtsblatt L kundgemacht und treten am 13. Mai 2024 (20. Tag nach Veröffentlichung) in Kraft. Die Bestimmungen gelten ab 31. Dezember 2026. Die Verordnungen 2024/369/EU, 2024/370/EU und 2024/371/EU sind in allen ihren Teilen verbindlich und sie gelten unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

#### Durchführungsverordnung (EU) 2024/1696

Verordnung zur Aufhebung der Genehmigung für den Wirkstoff Acibenzolar-S-methyl gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009, zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 (In Teil B des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 wird Zeile 98 zu Acibenzolar-S-methyl gestrichen.) und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) 2016/389. Die Mitgliedstaaten heben die Zulassungen für Pflanzenschutzmittel, die Acibenzolar-S-methyl als Wirkstoff enthalten, bis zum 10. Januar 2025 auf. Etwaige Aufbrauchfristen, die die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 46 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 einräumen, enden spätestens am 10. Juli 2025. Die Verordnung wurde am 20. Juni 2024 im Amtsblatt der Europäischen Union kundgemacht und tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

#### Durchführungsverordnung (EU) 2024/1707

Durchführungsverordnung zur Erteilung einer Unionszulassung für die Biozidproduktfamilie STERI-PEROX gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012. Veltek Associates Inc. Europe erhält eine Unionszulassung für die Biozidproduktfamilie „STERI-PEROX“ mit der Zulassungsnummer EU-0031643-0000 für das Inverkehrbringen und die Verwendung der Biozidproduktfamilie gemäß der im Anhang enthaltenen Zusammenfassung der Biozidprodukteigenschaften. Die Unionszulassung gilt vom 10. Juli 2024 bis zum 30. Juni 2034. Die Durchführungsverordnungen (EU) 2024/1707 wurden im Amtsblatt der Europäischen Union am 20. Juni 2024 kundgemacht und tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

#### Durchführungsverordnung (EU) 2024/1710

Durchführungsverordnung zur Erteilung einer Unionszulassung für die Biozidproduktfamilie Saniswiss H2O2 gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012. Saniswiss SA erhält eine Unionszulassung mit der Zulassungsnummer EU-0030024-0000 für die Bereitstellung der gleichen Biozidproduktfamilie „Saniswiss H2O2“ auf dem Markt und für deren Verwendung gemäß der Zusammenfassung der Biozidprodukteigenschaften im Anhang. Die Unionszulassung gilt vom 10. Juli 2024 bis zum 30. September 2033. Die Durchführungsverordnungen (EU) 2024/1710 wurden im Amtsblatt der Europäischen Union am 07. Juni 2024 kundgemacht und tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

#### Durchführungsverordnung (EU) 2024/1734

Durchführungsverordnung zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 686/2012 betreffend die Übertragung der Überprüfung des Wirkstoffs Deltamethrin auf Mitgliedstaaten zum Zweck des Erneuerungsverfahrens. Mit der Durchführungsverordnung (EU) 2019/150 der Kommission wird die Übertragung der Überprüfung dieser Wirkstoffe auf jeweils andere berichterstattende Mitgliedstaaten geändert, nachdem das Vereinigte Königreich gemäß Artikel 50 des Vertrags über die Europäische Union seine Absicht mitgeteilt hatte, aus der Union auszutreten. Die Verordnung wurde am 24. Juni 2024 im Amtsblatt der Europäischen Union kundgemacht und tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

#### Durchführungsverordnung (EU) 2024/1718

Durchführungsverordnung (EU) 2024/1718 zur Änderung der Durchführungsverordnungen (EU) 2020/617 und (EU) Nr. 540/2011 hinsichtlich der Bedingungen der Genehmigung für den Wirkstoff Metalaxyl-M. Die Verordnung wurde am 20. Juni 2024 im Amtsblatt der Europäischen Union kundgemacht und tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

#### Durchführungsbeschluss (EU) 2024/1736

Durchführungsbeschluss (EU) 2024/1736 über die Einfuhrentscheidung in Form einer endgültigen Antwort im Namen der Union bezüglich der künftigen Einfuhr von Terbufos gemäß der Verordnung (EU) Nr. 649/2012. Das Inverkehrbringen und die Verwendung von Terbufos als Wirkstoff von Pflanzenschutzmitteln sind gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates nicht genehmigt. Ferner sind das Inverkehrbringen und die Verwendung von Terbufos als Wirkstoff von Biozidprodukten gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen

Parlaments und des Rates nicht genehmigt. Daher wird keine Zustimmung nach dem Rotterdamer Übereinkommen für die künftige Einfuhr von Terbufos in die Union erteilt. Der Beschluss wurde am 24. Juni 2024 im Amtsblatt der Europäischen Union kundgemacht.

#### Berichtigung der Richtlinie (EU) 2022/431

Berichtigung der Richtlinie (EU) 2022/431 zur Änderung der Richtlinie 2004/37/EG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene oder Mutagene bei der Arbeit. Die Berichtigung wurde am 24. Juni 2024 im Amtsblatt der Europäischen Union kundgemacht.

#### Durchführungsverordnung (EU) 2024/1749

Durchführungsverordnung (EU) 2024/1749 zur Erneuerung der Genehmigung für den Wirkstoff Metconazol als Substitutionskandidat gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011. Datum der Zulassung: 1. September 2024; Befristung der Zulassung: 31. August 2031. Die Verordnung wurde am 25. Juni 2024 im Amtsblatt der Europäischen Union kundgemacht und tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

#### Verordnung (EU) 2024/1834

Verordnung zur Durchführung der Richtlinie 2009/125/EG im Hinblick auf Ökodesign-Anforderungen an Ventilatoren, die von Motoren mit einer elektrischen Eingangsleistung zwischen 125 W und 500 kW angetrieben werden, und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 327/2011. Die Verordnung (EU) Nr. 327/2011 wird mit Wirkung vom 24. Juli 2026 aufgehoben. Die Anhänge I, II und III der genannten Verordnung gelten jedoch bis zum 24. Juli 2037 weiterhin für Ventilatoren, die in andere Produkte integriert sind. Die Verordnung (EU) 2024/1834 wurde am 4. Juli 2024 im Amtsblatt der Europäischen Union kundgemacht und tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie gilt ab dem 24. Juli 2026. Artikel 6 und Artikel 9 Absatz 2 gelten jedoch ab dem 24. Juli 2024.

#### Verordnung (EU) 2024/1849

Verordnung (EU) 2024/1849 zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/852 über Quecksilber im Hinblick auf Dentalamalgam und andere mit Quecksilber versetzte Produkte, die Ausfuhr-, Einfuhr- und Herstellungsbeschränkungen unterliegen. Die Verordnung 2017/852/EU legt Maßnahmen und Bedingungen für die Verwendung, Lagerung und Handel von quecksilberhaltigen Produkten fest. Geändert werden Artikel 10, 18 und 19 sowie Anhang II (Einträge betreffend Verbotsbeginn für Ausfuhr, Einfuhr und Herstellung von mit Quecksilber versetzten Produkten). Die Verordnung wurde am 10. Juli 2024 veröffentlicht. Sie gilt ab 30. Juli 2024 (20. Tag nach ihrer Veröffentlichung).

#### Durchführungsverordnung (EU) 2024/1879

Durchführungsverordnung (EU) 2024/1879 mit Durchführungsbestimmungen zur Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Berechnung der Kompensationspflichten für die Zwecke von CORSIA. Auf Grund der Änderungen bei den Treibhausgasemissionszertifikaten durch die Hinzunahme der Zivilluftfahrt werden Bestimmungen zur Berechnung der CORSIA-Kompensationspflicht aufgenommen. Die CO<sub>2</sub>-Kompensationspflichten sind für die Zeiträume 2021 bis 2023 und 2024 bis 2026 von den Mitgliedsstaaten für den Luftfahrzeugbetreiber zu berechnen. Die Durchführungsverordnung wurde am 10. Juli 2024 im Amtsblatt veröffentlicht. Sie gilt ab 30. Juli 2024 (20. Tag nach Veröffentlichung).

#### Durchführungsverordnung (EU) 2024/1885

Durchführungsverordnung (EU) 2024/1885 zur Aufhebung der Unionszulassung für die Biozidproduktfamilie Lyso IPA Surface Disinfection gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) 2021/978. Biozidprodukte der Biozidproduktfamilie „Lyso IPA Surface Disinfection“ dürfen ab dem 26. Januar 2025 nicht mehr auf dem Unionsmarkt bereitgestellt werden, und vorhandene Lagerbestände solcher Biozidprodukte dürfen ab dem 25. Juli 2025 nicht mehr verwendet werden. Die Durchführungsverordnung wurde am 10. Juli 2024 kundgemacht und tritt am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung (30. Juli 2024) in Kraft. Die Durchführungsverordnung (EU) 2021/978 wird aufgehoben.

#### Durchführungsverordnung (EU) 2024/1892

Durchführungsverordnung (EU) 2024/1892 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 hinsichtlich der Verlängerung der Laufzeit der Genehmigung für die Wirkstoffe Amisulbrom, S-Abscisinsäure, Thiencarbazone und Valifenalat. Die Durchführungsverordnung 2011/540/EU enthält eine Liste von Pflanzenschutzmittelwirkstoffen, die nach der früher geltenden EG-Richtlinie 91/414/EWG zugelassen wurden und auch nach der neuen EG-Pflanzenschutzmittel-

Verordnung (Nr. 1107/2009) als genehmigt gelten. Mit Durchführungsverordnung 2024/1892/EU erfolgt die Verlängerung der Laufzeit der Genehmigung von S-Abscisinsäure und Amisulbrom bis 15.9.2026 und von Valifenalat und Thiencarbazon bis 1.3.2027. Die Verordnung wurde am 11. Juli 2024 kundgemacht und sie gilt ab 1. August 2024 (20. Tag nach Veröffentlichung).

#### Durchführungsbeschluss (EU) 2024/1884

Durchführungsbeschluss (EU) 2024/1884 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2020/2126 hinsichtlich der Gesamtmenge gelöschter EU-EHS-Zertifikate, die für die Einhaltung der Vorschriften der Verordnung (EU) 2018/842 durch bestimmte Mitgliedstaaten berücksichtigt werden können. Der Durchführungsbeschluss 2020/2116 gibt die Vorgaben für einzelne Mitgliedsstaaten zur Reduktion ihrer Treibhausgasemissionen im Hinblick auf die Erfüllung der Verpflichtungen der Gemeinschaft wieder. Für Österreich wurden 11.398.397 Tonnen CO<sub>2</sub>-Äquivalent zu Nutzung der EHS-Flexibilität für den Zeitraum 2025 bis 2030 fortgeschrieben, die für die Compliance gemäß Artikel 9 Verordnung 2018/842 berücksichtigt werden können. Die Bestimmungen wurden am 11. Juli 2024 im Amtsblatt veröffentlicht. Sie treten mit 1. August 2024 in Kraft.

#### Durchführungsbeschluss (EU) 2024/1944

Durchführungsbeschluss (EU) 2024/1944 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2019/450 hinsichtlich der Veröffentlichung der Referenznummern Europäischer Bewertungsdokumente für Wärmedämmplatten aus mikroporöser Kieselsäure und Elemente aus Polyurethan-Hartschaum (PUR) für die Befestigung von Anbauteilen an Außenwänden sowie andere Bauprodukte. Die von der Organisation Technischer Bewertungsstellen angenommenen Europäischen Bewertungsdokumente entsprechen den in Bezug auf die Grundanforderungen zu erfüllenden Anforderungen an Bauwerke nach Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 305/2011. 19 neue Referenznummern mit Titel des Europäischen Bewertungsdokuments werden dem Anhang des Durchführungsbeschluss 2019/450/EU angefügt. Die Bestimmungen wurden am 11. Juli 2024 im Amtsblatt veröffentlicht und gelten sofort.

#### Richtlinie (EU) 2024/1785

Richtlinie (EU) 2024/1785 zur Änderung der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) und der Richtlinie 1999/31/EG des Rates über Abfalldeponien. Die Industrieemissionsrichtlinie ist eine umfassende Regulierung für größere industrielle Anlagen in den Sektoren Energie, Metallherstellung und -verarbeitung, mineralische Stoffe, Chemikalien und Abfallbewirtschaftung. Umweltverschmutzung ist zu vermindern bzw. zu vermeiden durch Anwendung der besten verfügbaren Techniken. In Umsetzung der BVT-Schlussfolgerungen sind Anlagen, genannt in Anhang I, stets dem modernsten Stand der Technik nachzuziehen. Die Richtlinie 2024/1785/EU wurde am 15. Juli 2024 im Amtsblatt veröffentlicht und tritt mit 5. August 2024 in Kraft. Sie ist national bis 1. Juli 2026 in den Materiengesetzen umzusetzen.

#### Durchführungsbeschluss (EU) 2024/1956

Durchführungsbeschluss (EU) 2024/1956 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2016/2323 zur Aufstellung der europäischen Liste von Abwrackeinrichtungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1257/2013 über das Recycling von Schiffen. Die Durchführungsbeschlüsse zur Verordnung über das Recycling von Schiffen konkretisieren die dort angeführten Vorgaben. Die Liste der zugelassenen Abwrackeinrichtungen wird nun mit Durchführungsbeschluss 2024/1956/EU aktualisiert. Genannt sind Abwrackeinrichtungen in Belgien, Dänemark, Estland, Spanien, Frankreich, Italien, Lettland, Litauen, Niederlande, Norwegen, Finnland und Vereinigtes Königreich - Nordirland. Weitere Abwrackeinrichtungen in Drittländern sind in der Türkei, Vereinigtes Königreich und Vereinigte Staaten von Amerika. Der Durchführungsbeschluss wurde am 17. Juli 2024 kundgemacht und tritt am 20. Juli 2024 (dritten Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union) in Kraft.

#### Bekanntmachung der Kommission – Anwendung der Verordnung (EU) 2024/1849

Anwendung der Verordnung (EU) 2024/1849 zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/852 über Quecksilber im Hinblick auf Dentalamalgam und andere mit Quecksilber versetzte Produkte, die Ausfuhr-, Einfuhr- und Herstellungsbeschränkungen unterliegen, für das Vereinigte Königreich und im Vereinigten Königreich in Bezug auf Nordirland. Veröffentlichung von Leitlinien, die die Anwendung der Verordnung (EU) 2024/1849 über Quecksilber im Hinblick auf Dentalamalgam und andere mit Quecksilber versetzte Produkte, die Ausfuhr-, Einfuhr- und Herstellungsbeschränkungen unterliegen, für das Vereinigte Königreich und im Vereinigten Königreich in Bezug auf Nordirland erleichtern. Diese Bekanntmachung ist als Hilfestellung für Behörden und Wirtschaftsteilnehmer gedacht; zur verbindlichen Auslegung des Unionsrechts ist jedoch nur der Gerichtshof der

Europäischen Union befugt. Die Leitlinien wurden am 19. Juli 2024 im Amtsblatt der Europäischen Union kundgemacht.

#### Durchführungsverordnung (EU) 2024/1975

Durchführungsverordnung (EU) 2024/1975 mit Vorschriften für die Anwendung der Richtlinie 2014/90/EU hinsichtlich der Entwurfs-, Bau- und Leistungsanforderungen sowie der Prüfnormen für Schiffsaurüstung und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) 2023/1667. Ziel ist die Erhöhung der Sicherheit auf See und die Vermeidung von Meeresverschmutzung durch die einheitliche Anwendung der einschlägigen internationalen Instrumente in Bezug auf Schiffsaurüstung, mit der EU-Schiffe ausgestattet werden sollen, sowie die Gewährleistung des freien Verkehrs solcher Ausrüstung innerhalb der Union. Die Verordnung wurde im Amtsblatt der Europäischen Union am 26. Juli 2024 kundgemacht und tritt am vierzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung (4.9.2024) in Kraft.

#### Verordnung (EU) 2024/1991

Verordnung (EU) 2024/1991 über die Wiederherstellung der Natur und zur Änderung der Verordnung (EU) 2022/869. Mit der EU-Verordnung zur Wiederherstellung der Natur steht nun erstmals ein Instrument bereit, das die Mitgliedstaaten dazu verpflichtet, geschädigte Ökosysteme wieder in einen guten Zustand zu bringen, den Verlust der Artenvielfalt aufzuhalten. Dafür gibt die Verordnung klare Ziele und Fristen vor. Bis 2030 sind auf mindestens 20 Prozent der Land- und mindestens 20 Prozent der Meeresfläche der EU, die der Wiederherstellung bedürfen, Wiederherstellungsmaßnahmen zu setzen. Bis 2050 sollen dann alle Ökosysteme mit Maßnahmen abgedeckt sein, die der Wiederherstellung bedürfen. Als Instrument für Umsetzung sind nationale Wiederherstellungspläne, die bis zu 18. August 2026 zu erstellen sind, vorgesehen. Darin sind die Maßnahmen, die finanziellen Mittel und der Zeitrahmen festzulegen. Die Europäische Umweltagentur (EUA) wird dazu regelmäßig technische Berichte über die Fortschritte bei der Verwirklichung der Ziele erstellen. Die Verordnung wurde am 29. Juli 2024 kundgemacht und tritt mit 18. August 2024 in Kraft.

#### Durchführungsbeschluss (EU) 2024/2103

Durchführungsbeschluss (EU) 2024/2103 über eine harmonisierte Norm für die direkte Fernidentifizierung für unbemannte Luftfahrzeuge zur Unterstützung der Delegierten Verordnung (EU) 2019/945. Der Beschluss wurden im Amtsblatt der Europäischen Union am 1. August 2024 kundgemacht und tritt am Tag seiner Veröffentlichung in Kraft.

#### Berichtigung der Verordnung (EU) 2024/1781

Berichtigung der Verordnung (EU) 2024/1781 zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Ökodesign-Anforderungen für nachhaltige Produkte, zur Änderung der Richtlinie (EU) 2020/1828 und der Verordnung (EU) 2023/1542 und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/125/EG. Artikel 77 Absatz 10: „Der Wirtschaftsteilnehmer, der die Batterie in Verkehr bringt oder in Betrieb nimmt, lädt die individuelle Kennung in das in Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1781 des Europäischen Parlaments und des Rates (\*) genannte Register hoch.“. Die Berichtigung wurde im Amtsblatt der Europäischen Union am 07. August 2024 kundgemacht.

#### Durchführungsverordnung (EU) 2024/2174

Durchführungsverordnung (EU) 2024/2174 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2024/573 hinsichtlich des Formats der Kennzeichnungen von bestimmten Erzeugnissen und Einrichtungen, die fluorierte Treibhausgase enthalten, und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2068. Die Durchführungsverordnung gibt nähere Details über Umfang und Art der jeweils erforderlichen Kennzeichnungen wieder. Die Kennzeichnung ist generell so auszuführen, dass sie fest auf dem Gegenstand angebracht ist, leicht lesbar ist und während des gesamten Nutzungszeitraums lesbar bleibt. Der Wortlaut der Kennzeichnung lautet „Enthält fluorierte Treibhausgase“.

Sie gilt ab dem 1. Jänner 2025, ist in allen Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

#### Durchführungsverordnung (EU) 2024/2175

Durchführungsverordnung (EU) 2024/2175 zur Erteilung einer Unionszulassung für die Biozidproduktfamilie Contec Calcium Hypochlorite Product Family. Die Produkte der Biozidproduktfamilie Contec Calcium Hypochlorite Product Family (Wirkstoff Calcium hypochlorit) erhalten eine Unionszulassung für die Produktart 2 gemäß der Beschreibung im Anhang.

Im Zulassungsverfahren wurden die Bedingungen gemäß Artikel 19 Abs. 1. und Abs. 6 BiozidVO (Wirksamkeit) erfüllt.

Die Unionszulassung gilt vom 24. September 2024 bis 31. August 2034.

#### Durchführungsverordnung (EU) 2024/2186

Durchführungsverordnung (EU) 2024/2186 zur Erneuerung der Genehmigung für den Wirkstoff Captan und zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011. Der Wirkstoff Captan (Eintrag 170) wurde in Teil B des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 aufgenommen und in Teil A (Eintrag 145) gestrichen. Die Prüfung der vorgelegten Unterlagen lässt eine Genehmigung als Wirkstoff zu. Die Genehmigung mit den entsprechenden Sonderbestimmungen für den Wirkstoff Captan gilt bis 31. Oktober 2039.

Die Durchführungsverordnung tritt mit 24. September 2024 in Kraft und sie gilt ab 1. November 2024 unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

#### Durchführungsverordnung (EU) 2024/2188

Durchführungsverordnung (EU) 2024/2188 zur Erteilung einer Unionszulassung für die Biozidproduktfamilie Kersia's Lactic acid based products gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012. Die Produkte der Biozidproduktfamilie Kersia's Lactic acid based products (Wirkstoff L-(+)-Milchsäure) erhalten eine Unionszulassung für die Produktart 3 (Hygiene im Veterinärbereich) gemäß der Beschreibung im Anhang. Im Zulassungsverfahren wurden die Bedingungen gemäß Artikel 19 Abs. 1. und Abs. 6 BiozidVO (Wirksamkeit) erfüllt.

Die Unionszulassung gilt vom 24. September 2024 bis 31. August 2034.

#### Durchführungsverordnung (EU) 2024/2189

Durchführungsverordnung (EU) 2024/2189 zur Erteilung einer Unionszulassung für das Biozidprodukt ClearKlens wipes based on IPA gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012. Das Biozidprodukt ClearKlens wipes based on IPA (Wirkstoff 2-Propanol) erhält eine Unionszulassung für die Produktart 2 gemäß der Beschreibung im Anhang. Im Zulassungsverfahren wurden die Bedingungen gemäß Artikel 19 Abs. 1. und Abs. 6 BiozidVO (Wirksamkeit) erfüllt.

Die Unionszulassung gilt vom 24. September 2024 bis 31. August 2034.

#### Durchführungsverordnung (EU) 2024/2194

Durchführungsverordnung (EU) 2024/2194 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1991 hinsichtlich verwaltungstechnischer und geringfügiger Änderungen der Unionszulassung für die Biozidproduktfamilie perform-IPA. Die Produkte der Biozidproduktfamilie „perform-IPA“ (Wirkstoff Propan-2-ol) wurden bereits mit Durchführungsverordnung (EU) 2020/1991 zugelassen. Nun wurde auf Grund verwaltungstechnischer und geringfügiger Änderungen der Unionszulassung für die Biozidproduktfamilie perform-IPA der Anhang neu veröffentlicht. Die Durchführungsverordnung tritt am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung (25. September 2024) in Kraft. Die Unionszulassung gilt bis 30. November 2030.

#### Durchführungsverordnung (EU) 2024/2197

Durchführungsverordnung (EU) 2024/2197 zur Nichtgenehmigung von Eierschalenpulver als Grundstoff gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln. Die Genehmigung für den Grundstoff Eierschalenpulver zur Verwendung im Pflanzenschutz als schimmelabweisendes Mittel auf Rebflächen wurde insbesondere wegen der Identität der Erzeugnisse, des Bleigehalts und der Bedenken hinsichtlich der Sicherheit der Verwendung dieses Stoffs nicht erteilt. Die Prüfung der vorgelegten Unterlagen lässt eine Genehmigung nicht zu.

Die Durchführungsverordnung tritt mit 25. September 2024 in Kraft

#### Durchführungsverordnung (EU) 2024/2198

Durchführungsverordnung (EU) 2024/2198 zur Erneuerung der Genehmigung für den Wirkstoff Folpet gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 und zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011. Der Eintrag für den Wirkstoff Folpet in Teil A (Eintrag Nr. 146) des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 wird gestrichen. Ein Eintrag mit der Eintrags Nr. 172 zum Pflanzenschutzmittel-Wirkstoff Folpet wird in Teil B eingefügt. Auf Grundlage der vorgelegten Daten zum Wirkstoff Folpet wird die Genehmigung für den Wirkstoff vom 1. November 2024 bis 31. Oktober 2039 unter Einhaltung der genannten Sonderbestimmungen neu festgelegt.

Die Durchführungsverordnung gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat ab 1. November 2024.

#### Durchführungsverordnung (EU) 2024/2199

Durchführungsverordnung (EU) 2024/2199 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2021/1044 hinsichtlich verwaltungstechnischer und geringfügiger Änderungen der Unionszulassung für das Biozidprodukt Pesguard® Gel. Das Biozidprodukt Pesguard® Gel (Wirkstoff (E)-1-(2-Chlor-1,3-thiazol-5-ylmethyl)-3-methyl-2-nitroguanidin (Clothianidin)) wurden bereits mit Durchführungsverordnung (EU) 2021/1044 zugelassen. Nun wurde auf Grund verwaltungstechnischer und geringfügiger Änderungen der Unionszulassung für das Biozidprodukt Pesguard® Gel der Anhang neu veröffentlicht.

Die VO tritt am 25. September 2024 in Kraft. Die Unionszulassung gilt noch bis 30. Juni 2026.

#### Durchführungsverordnung (EU) 2024/2205

Durchführungsverordnung (EU) 2024/2205 zur Erteilung einer Unionszulassung für die Biozidproduktfamilie SICO Biocidal Product Family gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012. Die Produkte der Biozidproduktfamilie SICO Biocidal Product Family (Wirkstoff L-(+)-Milchsäure) erhalten eine Unionszulassung für die Produktarten 2 und 4 gemäß der Beschreibung im Anhang. Im Zulassungsverfahren wurden die Bedingungen gemäß Artikel 19 Abs. 1. und Abs. 6 BiozidVO (Wirksamkeit) erfüllt.

Die Unionszulassung gilt vom 25. September 2024 bis 30. September 2033.

#### Durchführungsverordnung (EU) 2024/2195

Durchführungsverordnung (EU) 2024/2195 zur Festlegung der Form der Übermittlung der Berichte über Angaben gemäß Artikel 26 der Verordnung (EU) 2024/573 über fluorierte Treibhausgase und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1191/2014. Mit [Artikel 26](#) der Verordnung (EU) 2024/573 wurden neue Berichtspflichten für Hersteller, Einführer, Ausführer und bestimmte Verwender fluorierter Treibhausgase festgelegt. Insbesondere wurde die Liste der Gase, Einrichtungen, die diese Gase enthalten, und Tätigkeiten in Verbindung mit diesen Gasen erweitert. Im Anhang wurde das Format zur Erfüllung der Berichtspflichten veröffentlicht. Der Bericht muss von einem unabhängigen Prüfer (registriert im F-Gas-Portal) bestätigt werden.

Die VO tritt mit 25. September 2024 in Kraft.

#### Durchführungsverordnung (EU) 2024/2221

Durchführungsverordnung (EU) 2024/2221 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 im Hinblick auf die Ausweitung des Genehmigungszeitraums für die Wirkstoffe Acequinocyl, Aluminiumsilicat, Emamectin, Fettsäuren C7 bis C20, Pendimethalin, Pflanzenöl/Rapsöl und Triclopyr. Im Teil A, B und E des Anhangs werden Befristigungsdaten geändert.

Die VO tritt am 29.9.2024 in Kraft.

#### Durchführungsverordnung (EU) 2024/2390

Verordnung zur Erneuerung der Genehmigung für den Wirkstoff Metrafenon gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 und zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011. Die Genehmigung für den in Anhang I dieser Verordnung beschriebenen Wirkstoff Metrafenon wird unter den im genannten Anhang aufgeführten Bedingungen erneuert.

Die VO tritt am 29.9.2024 in Kraft.

#### Durchführungsverordnung (EU) 2024/2215

Verordnung zur Festlegung – gemäß der Verordnung (EU) 2024/573 – der Mindestanforderungen an die Ausstellung von Zertifikaten für natürliche und juristische Personen sowie der Bedingungen für die gegenseitige Anerkennung dieser Zertifikate in Bezug auf ortsfeste Kälteanlagen, Klimaanlagen und Wärmepumpen, Organic-Rankine-Kreisläufe sowie Kälteanlagen in Kühllastkraftfahrzeugen, Kühlanhängern, leichten Kühlfahrzeugen, intermodalen Containern und Eisenbahnwaggons, die fluorierte Treibhausgase oder Alternativen zu fluorierten Treibhausgasen enthalten, und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2067. Es ist daher gemäß Artikel 10 der Verordnung (EU) 2024/573 erforderlich, die Mindestanforderungen an die Zertifizierung natürlicher und juristischer Personen zu aktualisieren und die Vorschriften für die Zertifizierung festzulegen.

Die VO tritt am 29.9.2024 in Kraft.

#### Durchführungsverordnung (EU) 2024/2209 der Kommission vom 5. September 2024 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2022/1423 hinsichtlich verwaltungstechnischer und geringfügiger Änderungen der Unionszulassung für die Biozidproduktfamilie Hydrogen Peroxide Family 1

Die Kommission schließt sich den Stellungnahmen der Agentur an und hält es daher für angezeigt, die Unionszulassung für die Biozidproduktfamilie „Hydrogen Peroxide Family 1“ zu ändern und die von der Ecolab Deutschland GmbH beantragten verwaltungstechnischen und geringfügigen

Änderungen vorzunehmen. Mit Ausnahme der verwaltungstechnischen und geringfügigen Änderungen bleiben alle anderen Informationen, die in der im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2022/1423 enthaltenen Zusammenfassung der Biozidprodukteigenschaften von „Hydrogen Peroxide Family 1“ aufgeführt sind, unverändert.

Die Durchführungsverordnung (EU) 2024/2209 wurde im Amtsblatt der Europäischen Union am 11. September 2024 kundgemacht und tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

[Durchführungsverordnung \(EU\) 2024/2400 der Kommission vom 12. September 2024 zur Erteilung einer Unionszulassung für das Biozidprodukt Nordkalk Filtra G gemäß der Verordnung \(EU\) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates](#)

Nordkalk AB erhält eine Unionszulassung mit der Zulassungsnummer EU-0029371-0000 für die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung des Biozidprodukts „Nordkalk Filtra G“ gemäß der im Anhang enthaltenen Zusammenfassung der Eigenschaften des Biozidprodukts.

Die Durchführungsverordnung (EU) 2024/2400 wurde im Amtsblatt der Europäischen Union am 13. September 2024 kundgemacht und tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

[Durchführungsverordnung \(EU\) 2024/2404 der Kommission vom 12. September 2024 zur Erteilung einer Unionszulassung für das Biozidprodukt Nordkalk SL 90 gemäß der Verordnung \(EU\) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates](#)

Nordkalk Oy Ab erhält eine Unionszulassung mit der Zulassungsnummer EU-0029713-0000 für die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung des Biozidprodukts „Nordkalk SL 90“ gemäß der im Anhang enthaltenen Zusammenfassung der Eigenschaften des Biozidprodukts.

Die Durchführungsverordnung (EU) 2024/2404 wurde im Amtsblatt der Europäischen Union am 13. September 2024 kundgemacht und tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

[Durchführungsverordnung \(EU\) 2024/2405 der Kommission vom 12. September 2024 zur Aufhebung der Unionszulassung für das Biozidprodukt SchwabEX-Guard gemäß der Verordnung \(EU\) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung \(EU\) 2022/114 der Kommission](#)

Die Unionszulassung für das Biozidprodukt „SchwabEX-Guard“, die dem Unternehmen Sumitomo Chemical Agro Europe SAS gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2022/114 mit der Zulassungsnummer EU-0025436-0000 erteilt wurde, wird aufgehoben. Die Durchführungsverordnung (EU) 2022/114 wird aufgehoben. Das Biozidprodukt „SchwabEX-Guard“ darf ab dem 3. April 2025 nicht mehr auf dem Unionsmarkt bereitgestellt werden, und vorhandene Lagerbestände dieses Biozidprodukt dürfen ab dem 3. Oktober 2025 nicht mehr verwendet werden.

Die Durchführungsverordnung (EU) 2024/2405 wurde im Amtsblatt der Europäischen Union am 13. September 2024 kundgemacht und tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

[Durchführungsverordnung \(EU\) 2024/2409 der Kommission vom 13. September 2024 zur Erteilung einer Unionszulassung für das Biozidprodukt Hydroflex IPA 70 Biocide gemäß der Verordnung \(EU\) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates](#)

Die Hydroflex Group GmbH erhält eine Unionszulassung mit der Zulassungsnummer EU-0032170-0000 für die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung des gleichen Biozidprodukts „Hydroflex IPA 70 Biocide“ gemäß der im Anhang enthaltenen Zusammenfassung der Biozidprodukteigenschaften.

Die Durchführungsverordnung (EU) 2024/2409 wurde im Amtsblatt der Europäischen Union am 16. September 2024 kundgemacht und tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

[Durchführungsverordnung \(EU\) 2024/2419 der Kommission vom 13. September 2024 zur Erteilung einer Unionszulassung für das Biozidprodukt Soft Care Med H5 gemäß der Verordnung \(EU\) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates](#)

Diversey Europe Operations B.V. erhält eine Unionszulassung mit der Zulassungsnummer EU-0032018-0000 für die Bereitstellung des Biozidprodukts „Soft Care Med H5“ auf dem Markt und für dessen Verwendung gemäß der Zusammenfassung der Biozidprodukteigenschaften im Anhang.

Die Durchführungsverordnung (EU) 2024/2419 wurde im Amtsblatt der Europäischen Union am 16. September 2024 kundgemacht und tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Durchführungsverordnung (EU) 2024/2422 der Kommission vom 13. September 2024 zur Erteilung einer Unionszulassung für das Biozidprodukt Ca(OH)2 PT03 gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates

Lhoist erhält eine Unionszulassung mit der Zulassungsnummer EU-0029520-0000 für die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung des Biozidprodukts „Ca(OH)2 PT03“ gemäß der im Anhang enthaltenen Zusammenfassung der Eigenschaften des Biozidprodukts.  
Die Durchführungsverordnung (EU) 2024/2422 wurde im Amtsblatt der Europäischen Union am 16. September 2024 kundgemacht und tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Durchführungsverordnung (EU) 2024/2423 der Kommission vom 13. September 2024 zur Erteilung einer Unionszulassung für das Biozidprodukt Ca(OH)2 PT02 gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates

Lhoist erhält eine Unionszulassung mit der Zulassungsnummer EU-0029527-0000 für die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung des Biozidprodukts „Ca(OH)2 PT02“ gemäß der im Anhang enthaltenen Zusammenfassung der Eigenschaften des Biozidprodukts.  
Die Durchführungsverordnung (EU) 2024/2423 wurde im Amtsblatt der Europäischen Union am 16. September 2024 kundgemacht und tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Durchführungsverordnung (EU) 2024/2424 der Kommission vom 13. September 2024 zur Erteilung einer Unionszulassung für das Biozidprodukt SANICALCO S gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates

CARMEUSE EUROPE S.A. erhält eine Unionszulassung mit der Zulassungsnummer EU-0029398-0000 für die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung des Biozidprodukts „SANICALCO S“ gemäß der im Anhang enthaltenen Zusammenfassung der Eigenschaften des Biozidprodukts.  
Die Durchführungsverordnung (EU) 2024/2424 wurde im Amtsblatt der Europäischen Union am 16. September 2024 kundgemacht und tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Durchführungsbeschluss (EU) 2024/2410 der Kommission vom 13. September 2024 zur Verschiebung des Ablaufdatums der Genehmigung für Dinotefuran zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktart 18 gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates

Das Ablaufdatum der Genehmigung von Dinotefuran zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktart 18 gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2015/416 wird auf den 30. November 2025 verschoben.

Der Durchführungsbeschluss (EU) 2024/2410 wurde im Amtsblatt der Europäischen Union am 16. September 2024 kundgemacht und tritt am zwanzigsten Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

Durchführungsbeschluss (EU) 2024/2411 der Kommission vom 13. September 2024 zur Verschiebung des Ablaufdatums der Genehmigung von Didecyldimethylammoniumchlorid zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktart 8 gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates

Das Ablaufdatum der Genehmigung von Didecyldimethylammoniumchlorid zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktart 8 gemäß den Angaben in Anhang I der Richtlinie 98/8/EG wird auf den 31. Juli 2027 verschoben.

Der Durchführungsbeschluss (EU) 2024/2411 wurde im Amtsblatt der Europäischen Union am 16. September 2024 kundgemacht und tritt am zwanzigsten Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

Durchführungsbeschluss (EU) 2024/2416 der Kommission vom 13. September 2024 zur Verschiebung des Ablaufdatums der Genehmigung von Pyriproxyfen zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktart 18 gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates

Das Ablaufdatum der Genehmigung für Pyriproxyfen zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktart 18 gemäß den Angaben in Anhang I der Richtlinie 98/8/EG wird auf den 31. Juli 2027 verschoben.

Der Durchführungsbeschluss (EU) 2024/2416 wurde im Amtsblatt der Europäischen Union am 16. September 2024 kundgemacht und tritt am zwanzigsten Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

Durchführungsbeschluss (EU) 2024/2417 der Kommission vom 13. September 2024 zur Verschiebung des Ablaufdatums der Genehmigung von Alkyl(C12-16)dimethylbenzylammoniumchlorid zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktart 8 gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates

Das Ablaufdatum der Genehmigung von Alkyl(C12-16)dimethylbenzylammoniumchlorid zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktart 8 gemäß den Angaben in Anhang I der Richtlinie 98/8/EG wird auf den 31. Juli 2027 verschoben.

Der Durchführungsbeschluss (EU) 2024/2417 wurde im Amtsblatt der Europäischen Union am 16. September 2024 kundgemacht und tritt am zwanzigsten Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

[Durchführungsbeschluss \(EU\) 2024/2421 der Kommission vom 13. September 2024 zur Verschiebung des Ablaufdatums der Genehmigung für Formaldehyd zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktarten 2 und 3 gemäß der Verordnung \(EU\) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates](#)

Das Ablaufdatum der Genehmigung für Formaldehyd zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktarten 2 und 3 gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1763 wird auf den 31. Juli 2027 verschoben.

Der Durchführungsbeschluss (EU) 2024/2421 wurde im Amtsblatt der Europäischen Union am 16. September 2024 kundgemacht und tritt am zwanzigsten Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

[Durchführungsbeschluss \(EU\) 2024/2401 der Kommission vom 12. September 2024 zur Aufhebung des Durchführungsbeschlusses \(EU\) 2023/2101 zur Verschiebung des Ablaufdatums der Genehmigung für Sulfurylfluorid zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktarten 8 und 18](#)

Mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2024/2402 der Kommission wurde die Genehmigung für Sulfurylfluorid zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktarten 8 und 18 nicht erneuert. Daher ist es angezeigt, den Durchführungsbeschluss (EU) 2023/2101 zur Verschiebung des Ablaufdatums der Genehmigung von Sulfurylfluorid aufzuheben. Der Durchführungsbeschluss (EU) 2023/2101 wird aufgehoben.

Der Durchführungsbeschluss (EU) 2024/2401 wurde im Amtsblatt der Europäischen Union am 13. September 2024 kundgemacht und tritt am zwanzigsten Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

[Durchführungsbeschluss \(EU\) 2024/2402](#)

Beschluss zur Nichterneuerung der Genehmigung für Sulfurylfluorid zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktarten 8 und 18 gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012.

Der Durchführungsbeschluss wurde am 13. September 2024 kundgemacht und tritt am zwanzigsten Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

[Durchführungsbeschluss \(EU\) 2024/2420](#)

Beschluss über die Abweichung von der gegenseitigen Anerkennung in Bezug auf die Zulassung des Hydrogencyanid enthaltenden Biozidprodukts URAGAN D2 durch Ungarn gemäß Artikel 37 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012.

Der Durchführungsbeschluss (EU) 2024/2420 wurde im Amtsblatt der Europäischen Union am 16. September 2024 kundgemacht.

[Durchführungsbeschluss \(EU\) 2024/2387](#)

Beschluss über die harmonisierten Normen für EU-Düngeprodukte zur Unterstützung der Verordnung (EU) 2019/1009.

Der Beschluss wurde im Amtsblatt der Europäischen Union am 10. September 2024 kundgemacht und tritt am Tag seiner Veröffentlichung in Kraft.

[Durchführungsbeschluss \(EU\) 2024/2397](#)

Beschluss eine harmonisierte Norm für Kühlgeräte mit Direktverkaufsfunktion zur Unterstützung der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2018 und der Verordnung (EU) 2019/2024.

Der Beschluss wurde im Amtsblatt der Europäischen Union am 12. September 2024 kundgemacht und tritt am Tag seiner Veröffentlichung in Kraft.

[Durchführungsbeschluss \(EU\) 2024/2406](#)

Beschluss zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2019/1698 in Bezug auf europäische Normen für bestimmte Artikel für Säuglinge und Kleinkinder, Kindermöbel, Turngeräte und Laserprodukte. Anhang I des Durchführungsbeschlusses (EU) 2019/1698 wird gemäß dem Anhang des vorliegenden Beschlusses geändert.

Der Beschluss wurde im Amtsblatt der Europäischen Union am 13. September 2024 kundgemacht und tritt am Tag seiner Veröffentlichung in Kraft. Anhang I Nummern 1, 3 und 5 gelten ab dem 13. März 2026.

[Durchführungsbeschluss \(EU\) 2024/2408](#)

Beschluss zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2023/1586 hinsichtlich harmonisierter Normen für Hubtische, Erdbaumaschinen, Krane und kraftbetätigte Türen. Anhang I des

Durchführungsbeschlusses (EU) 2023/1586 wird gemäß dem Anhang des vorliegenden Beschlusses geändert.

Der Beschluss wurde im Amtsblatt der Europäischen Union am 16. September 2024 kundgemacht und tritt am Tag seiner Veröffentlichung in Kraft. Nummer 1 des Anhangs gilt ab dem 16. März 2026.

#### Durchführungsverordnung (EU) 2024/2426

Nordkalk AB erhält eine Unionszulassung mit der Zulassungsnummer EU-0029372-0000 für die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung des Biozidprodukts „Nordkalk SL“ gemäß der im Anhang enthaltenen Zusammenfassung der Eigenschaften des Biozidprodukts.

Die Durchführungsverordnung tritt am 7.10.2024 in Kraft.

#### Durchführungsverordnung (EU) 2024/2430

Lhoist erhält eine Unionszulassung mit der Zulassungsnummer EU-0029505-0000 für die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung des Biozidprodukts „EuLA Ca(OH)2 template“ gemäß der im Anhang enthaltenen Zusammenfassung der Eigenschaften des Biozidprodukts.

Die Durchführungsverordnung tritt am 7.10.2024 in Kraft.

#### Durchführungsverordnung (EU) 2024/2432

Diversey Europe Operations B.V. wird eine Unionszulassung mit der Zulassungsnummer EU-0029435-0000 für die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung der gleichen Biozidproduktfamilie „Diversey Hydrogen Peroxide Product Family“ gemäß der Zusammenfassung der Biozidprodukteigenschaften im Anhang erteilt.

Die Durchführungsverordnung tritt am 7.10.2024 in Kraft.

#### Durchführungsbeschluss (EU) 2024/2460

Beschluss zur Verschiebung des Ablaufdatums der Genehmigung für Metofluthrin zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktart 18 gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012.

Das **Ablaufdatum** der Genehmigung für Metofluthrin zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktart 18 gemäß dem Durchführungsbeschluss (EU) 2023/1086 wird **auf den 30. April 2026 verschoben**.

Der Durchführungsbeschluss tritt am 7.10.2024 in Kraft.

#### Verordnung (EU) 2024/2462

Verordnung zur Änderung von Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 hinsichtlich **Undecafluorhexansäure (PFHxA), ihrer Salze und PFHxA-verwandter Stoffe**. Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 wird gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung hinsichtlich Undecafluorhexansäure (PFHxA), ihrer Salze und PFHxA-verwandter Stoffe geändert.

Die Verordnung tritt am 10.10.2024 in Kraft.

#### Berichtigung der Verordnung (EU) 2024/1328

Berichtigung der Verordnung (EU) 2024/1328 zur Änderung des Anhangs XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 betreffend **Octamethylcyclotetrasiloxan („D4“), Decamethylcyclopentasiloxan („D5“) und Dodecamethylcyclohexasiloxan („D6“)**: Seite 5, Anhang zur Änderung des Anhangs XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Eintrag 70, Tabelle Spalte 2 Nummer 4 Buchstabe a zweiter Spiegelstrich:

Anstatt: „– als Zwischenprodukt bei der Herstellung anderer Silikonstoffe;“ muss es heißen: „– als Zwischenprodukt bei der Herstellung anderer Siliziumverbindungen;“. Die Berichtigung wurde am 20. September 2024 im Amtsblatt der Europäischen Union kundgemacht.

#### Verordnung (EU) 2024/2492

Verordnung zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 440/2008 zur Anpassung der Prüfmethoden an den technischen Fortschritt. Um eine bessere Angleichung an die einschlägigen Rechtsvorschriften, insbesondere an die Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates, zu erreichen, werden die Auflistung der Prüfmethoden für physikalisch-chemische Eigenschaften in Teil 0 Tabelle 1 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 440/2008 umstrukturiert und einschlägige Prüfmethoden darin aufgenommen.

Die Verordnung tritt am 14.10.2024 in Kraft.

#### Durchführungsverordnung (EU) 2024/2473

Verordnung mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2024/573 hinsichtlich der Registrierung im F-Gas-Portal und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) 2019/661.

- Informationsanforderungen für die Registrierung im F-Gas-Portal

- Verpflichtung zur Aktualisierung der Angaben
- Ablehnung, Aussetzung und Löschung von Registrierungen
- Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Durchführungsverordnung tritt am 10.10.2024 in Kraft.

#### Delegierte Verordnung (EU) 2024/2555

Verordnung zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/1021 in Bezug auf **Hexabromcyclododecan**. In der Tabelle von Anhang I Teil A der Verordnung (EU) 2019/1021 erhält der Eintrag „Hexabromcyclododecan in der vierten Spalte unter Nummer 1 folgende Fassung:  
„1. Für die Zwecke dieses Eintrags gilt Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b für Konzentrationen von Hexabromcyclododecan von höchstens 75 mg/kg (0,0075 Gew.-%), wenn Hexabromcyclododecan in Stoffen, Gemischen, Erzeugnissen oder als Bestandteil der mit Flammenschutzmittel behandelten Erzeugnisse vorhanden ist. Für die Verwendung von recyceltem Polystyrol bei der Herstellung von EPS- und XPS-Isoliermaterial zur Verwendung im Hoch- und Tiefbau gilt Buchstabe b für Konzentrationen von Hexabromcyclododecan von höchstens 100 mg/kg (0,01 Gew.-%). Die hier unter Nummer 1 festgelegten Ausnahmen werden von der Kommission bis zum 1. Januar 2026 überprüft und bewertet.“

Die Delegierte Verordnung wurde am 27. September 2024 im Amtsblatt der Europäischen Union kundgemacht und tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

#### Delegierte Verordnung (EU) 2024/2570

Verordnung zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/1021 in Bezug auf **Methoxychlor**. Um die Anwendung und Durchsetzung von Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/1021 in der Union zu stärken, sollte ein Grenzwert für Methoxychlor festgelegt werden, der als unbeabsichtigte Spurenverunreinigung in Stoffen, Gemischen und Erzeugnissen auftritt. Der Grenzwert wird entsprechend dem Rückstandshöchstgehalt für Methoxychlor gemäß der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates auf 0,01 mg/kg festgelegt.

Die Delegierte Verordnung wurde am 27. September 2024 im Amtsblatt der Europäischen Union kundgemacht und tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

#### Delegierte Verordnung (EU) 2024/2571

Verordnung zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2024/1157 durch Festlegung der in der Bescheinigung über den Abschluss eines nachfolgenden vorläufigen oder nicht vorläufigen Verwertungsverfahrens oder eines nachfolgenden vorläufigen oder nicht vorläufigen Beseitigungsverfahrens bereitzustellenden Informationen. Die Ergänzung ist im Anhang I der vorliegenden Verordnung enthalten.

Die Delegierte Verordnung tritt am 17.10.2024 in Kraft.

#### Delegierte Verordnung (EU) 2024/2564

Verordnung zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 hinsichtlich der harmonisierten Einstufung und Kennzeichnung bestimmter Stoffe. Details zur Einstufung der einzelnen Stoffe siehe Verordnung.

Die Delegierte Verordnung wurde am 30. September 2024 im Amtsblatt der Europäischen Union kundgemacht und tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

#### Durchführungsverordnung (EU) 2024/2576

2-Methyl-4-oxo-3-(prop-2-ynyl)cyclopent-2-en-1-yl 2,2-dimethyl-3-(2-methylprop-1-enyl)cyclopropancarboxylat („Prallethrin“) wird unter den im Anhang aufgeführten Bedingungen als Wirkstoff zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktart 18 genehmigt. Die Durchführungsverordnung wurde im Amtsblatt der Europäischen Union am 03. Oktober 2024 kundgemacht und tritt am zwanzigsten Tag nach seiner Veröffentlichung (23.10.2024) in Kraft.

#### Durchführungsverordnung (EU) 2024/2635

**Silber-Zink-Zeolith** wird als Wirkstoff zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktarten 2, 7 und 9 unter den im Anhang dargelegten Bedingungen genehmigt. Die Durchführungsverordnung wurde im Amtsblatt der Europäischen Union am 04. Oktober 2024 kundgemacht und tritt am zwanzigsten Tag nach seiner Veröffentlichung (24.10.2024) in Kraft.

#### Durchführungsverordnung (EU) 2024/2587

Diversey Europe Operations B.V. erhält eine Unionszulassung mit der Zulassungsnummer EU-0032463-0000 für die Bereitstellung der gleichen Biozidproduktfamilie „Divosan PAA products“ auf

dem Markt und für deren Verwendung gemäß der Zusammenfassung der Biozidprodukteigenschaften im Anhang.

Die Verordnung wurde im Amtsblatt der Europäischen Union am 03. Oktober 2024 kundgemacht und tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung (23.10.2024) in Kraft.

#### Durchführungsverordnung (EU) 2024/2651

Diversey Europe Operations B.V. erhält hiermit eine Unionszulassung mit der Zulassungsnummer EU-0031644-0000 für die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung der Biozidproduktfamilie „Taski-Room Care-Suma Family based on Lactic Acid“ vorbehaltlich der Einhaltung der im Anhang festgelegten Bedingungen.

Die Durchführungsverordnung tritt am 31.10.2024 in Kraft.

#### Durchführungsbeschluss (EU) 2024/2599

Gemäß Artikel 14 wird bei persönlichen Schutzausrüstungen, die mit harmonisierten Normen oder Teilen davon übereinstimmen, deren Fundstellen im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht worden sind, eine Konformität mit den wesentlichen Gesundheitsschutz- und Sicherheitsanforderungen des Anhangs II der genannten Verordnung vermutet, die von den betreffenden Normen oder Teilen davon abgedeckt sind.

Der Durchführungsbeschluss wurde im Amtsblatt der Europäischen Union am 8. Oktober 2024 kundgemacht und tritt am Tag seiner Veröffentlichung in Kraft.

#### Durchführungsbeschluss (EU) 2024/2631

Gemäß Artikel 8 Absatz 1 wird bei Produkten, die harmonisierten Normen oder den betreffenden Teilen dieser Normen entsprechen, deren Fundstellen im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht worden sind, die Konformität mit den Anforderungen der genannten Verordnung, die mit den betreffenden Normen oder Teilen davon übereinstimmen, angenommen.

Der Durchführungsbeschluss wurde im Amtsblatt der Europäischen Union am 9. Oktober 2024 kundgemacht und tritt am Tag seiner Veröffentlichung in Kraft.

#### Durchführungsbeschluss (EU) 2024/2638

Die Mitgliedstaaten müssen gemäß Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 2009/125/EG davon ausgehen, dass Gebläsekonvektoren, die harmonisierten Normen oder Teilen davon entsprechen, deren Fundstellen im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wurden, allen einschlägigen Anforderungen der geltenden Durchführungsmaßnahme entsprechen, auf die sich diese Normen beziehen. In Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 2009/125/EG wird auf diese Normen verwiesen, die in Anhang VII der Richtlinie aufgeführt sind, und die harmonisierten Normen oder Teile davon gelten für Gebläsekonvektoren.

Der Durchführungsbeschluss tritt am 11. Oktober 2024 in Kraft.

#### Durchführungsverordnung (EU) 2024/2679

Verordnung zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2076 hinsichtlich verwaltungstechnischer und geringfügiger Änderungen an der Unionszulassung für die Biozidproduktfamilie Contec IPA Product Family.

Die Durchführungsverordnung wurde im Amtsblatt der Europäischen Union am 16. Oktober 2024 kundgemacht und tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

#### Durchführungsverordnung (EU) 2024/2729

Abweichend von Anhang IV Nummer 4 der Verordnung (EU) 2024/573 wird das Inverkehrbringen der folgenden Einrichtungen, die fluorierte Treibhausgase mit einem GWP von 150 oder mehr enthalten, sofern sie gemäß Artikel 12 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2024/573 gekennzeichnet sind:

- a) Geräte für die Umweltsimulation, bestehend aus einer Prüfkammer zur Reproduktion verschiedener Umweltbedingungen, z. B. zeitabhängiger Temperatur und Feuchtigkeit, für Anwendungen unter - 50 °C;
- b) Trocknungseinrichtungen für Labore, die zur Trocknung flüssiger Proben durch Sprührocknen oder Gefriertrocknen verwendet werden;
- c) Laborzentrifugen, die in einem schnell rotierenden Behälter Flüssigkeiten unterschiedlicher Dichte voneinander oder Flüssigkeiten von Feststoffen trennen.

Die Durchführungsverordnung tritt am 24.10.2024 in Kraft.

#### Delegierte Verordnung (EU) 2024/2769

Verordnung zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 durch Festlegung der anzuwendenden Systeme zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit von Bauprodukten in Bezug auf

die wesentlichen Merkmale im Zusammenhang mit der ökologischen Nachhaltigkeit und zur Änderung der genannten Verordnung in Bezug auf die Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit von Bauprodukten auf der Grundlage eines Modellierungsansatzes. Die delegierte Verordnung wurde im Amtsblatt der Europäischen Union am 28. Oktober 2024 kundgemacht und tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

#### [Delegierte Verordnung \(EU\) 2024/2770](#)

Erfüllen solche Polymere die für Polymere der Komponentenmaterialkategorie 1 festgelegten Bedingungen, geben sie keinen Anlass zu Umweltbedenken und die spezifischen Kennzeichnungsvorschriften für die Anwendung und Entsorgung von EU-Düngeprodukten, die solche Polymere enthalten, sind nicht gerechtfertigt und sollten nicht gelten. Die delegierte Verordnung wurde im Amtsblatt der Europäischen Union am 28. Oktober 2024 kundgemacht und tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

#### [Durchführungsverordnung \(EU\) 2024/2750](#)

Die Lanxess Deutschland GmbH erhält hiermit eine Unionszulassung mit der Zulassungsnummer EU-0031652-0000 für die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung der Biozidproduktfamilie „LANXESS CMIT/MIT biocidal product family“ vorbehaltlich der Übereinstimmung mit der im Anhang enthaltenen Zusammenfassung der Eigenschaften des Biozidprodukts.

Die Durchführungsverordnung tritt am 17.11.2024 in Kraft.

#### [Durchführungsbeschluss \(EU\) 2024/2712](#)

Beschluss in Bezug auf die ungelösten Einwände hinsichtlich der Voraussetzungen für die Erteilung einer Zulassung für das Biozidprodukt Phenogen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012. Der Durchführungsbeschluss wurde im Amtsblatt der Europäischen Union am 28. Oktober 2024 kundgemacht.

#### [Durchführungsverordnung \(EU\) 2024/2766](#)

Der Grundstoff 1,3,7-Trimethylxanthin (Coffein) zur Verwendung im Pflanzenschutz als Insektizid wurde insbesondere wegen der akuten Toxizität, der negativen Auswirkungen auf das menschliche Herz-Kreislauf-System, den Wasserhaushalt, die Körpertemperatur, das zentrale Nervensystem und die Entwicklung von Neugeborenen sowie den Auswirkungen auf das Trinkwasser nicht genehmigt. Die Verordnung tritt mit 20. November 2024 in Kraft. Sie gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

#### [Durchführungsbeschluss \(EU\) 2024/2723](#)

Durchführungsbeschluss zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2023/2723 hinsichtlich harmonisierter Normen für Lampenfassungen mit Edisongewinde, Dosen und Gehäuse für elektrische Installationsgeräte, ortsfeste Umwälzpumpen, Geräte für Toiletten und konduktive Ladesysteme für Elektrofahrzeuge.

Der Durchführungsbeschluss wurde am 31. Oktober 2024 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht und tritt am Tag der Veröffentlichung in Kraft.

#### [Delegierte Verordnung \(EU\) 2024/2786](#)

Delegierte Verordnung zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/1009 hinsichtlich **Enteroccaceae** und der Vermutung der Konformität ohne deren Überprüfung bei EU-Düngeprodukten.

Die delegierte Verordnung tritt am 20. November 2024 in Kraft.

#### [Delegierte Verordnung \(EU\) 2024/2787](#)

Delegierte Verordnung zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/1009 hinsichtlich der Aufnahme von **Mulchfolien** in die Komponentenmaterialkategorie 9.

Die delegierte Verordnung tritt am 20. November 2024 in Kraft.

#### [Delegierte Verordnung \(EU\) 2024/2788](#)

Delegierte Verordnung zur Änderung von Anhang II der Verordnung (EU) 2019/1009 hinsichtlich der Polymere in Komponentenmaterialkategorie 11.

Die delegierte Verordnung tritt am 20. November 2024 in Kraft.

#### [Delegierte Verordnung \(EU\) 2024/2790](#)

Delegierte Verordnung zur Änderung von Anhang II der Verordnung (EU) 2019/1009 hinsichtlich der Polymere in Komponentenmaterialkategorie 1.

Die delegierte Verordnung tritt am 20. November 2024 in Kraft.

#### [Durchführungsverordnung \(EU\) 2024/2777](#)

Durchführungsverordnung zur Nacherneuerung der Genehmigung für den Wirkstoff Tritosulfuron gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 und zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011. Die Mitgliedstaaten wiederrufen spätestens am 7. Mai 2025 die Zulassung für Pflanzenschutzmittel, die Tritosulfuron als Wirkstoff enthalten.  
Die Durchführungsverordnung tritt am 07. November 2024 in Kraft.

#### Durchführungsverordnung (EU) 2024/2806

Durchführungsverordnung zur Nacherneuerung der Genehmigung für den Wirkstoff Metribuzin gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 und zur Änderung der Durchführungsverordnungen (EU) Nr. 540/2011 und (EU) 2015/408. Die Mitgliedstaaten wiederrufen spätestens am 24. Mai 2025 die Zulassung für Pflanzenschutzmittel, die Metribuzin als Wirkstoff enthalten.  
Die Durchführungsverordnung tritt am 24. November 2024 in Kraft.

#### Durchführungsverordnung (EU) 2024/2781

Durchführungsverordnung zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 hinsichtlich der Verlängerung der Laufzeit der Genehmigungen für die Wirkstoffe 8-Hydroxychinolin, Aminopyralid, Azoxystrobin, Candida oleophila Stamm O, Chlorantraniliprol, Fluroxypyr, Imazalil, Kresoxim-methyl, Metobromuron, Oxyfluorfen, Paecilomyces fumosoroseus Stamm FE 9901, Tefluthrin und Terbutylazin.

Die Durchführungsverordnung gilt ab 24. November 2024. Sie ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

#### Verordnung (EU) 2024/2462

Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 wird gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung hinsichtlich Undecafluorhexansäure (PFHxA), ihrer Salze und PFHxA-verwandter Stoffe geändert.

Details dazu siehe Verordnung (EU) 2024/2462.

Die Verordnung tritt am 10.10.2024 in Kraft.

#### Berichtigung der Verordnung (EU) 2024/1328

Berichtigung der Verordnung (EU) 2024/1328 zur Änderung des Anhangs XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 betreffend Octamethylcyclotetrasiloxan („D4“), Decamethylcyclopentasiloxan („D5“) und Dodecamethylcyclohexasiloxan („D6“): Seite 5, Anhang zur Änderung des Anhangs XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Eintrag 70, Tabelle Spalte 2 Nummer 4 Buchstabe a zweiter Spiegelstrich:

Anstatt: „– als Zwischenprodukt bei der Herstellung anderer Silikonstoffe;“  
muss es heißen: „– als Zwischenprodukt bei der Herstellung anderer Siliziumverbindungen;“. Die Berichtigung wurde am 20. September 2024 im Amtsblatt der Europäischen Union kundgemacht.

#### Berichtigung der Verordnung (EU) 2024/2462

Berichtigung der Verordnung (EU) 2024/2462 zur Änderung von Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 hinsichtlich Undecafluorhexansäure (PFHxA), ihrer Salze und PFHxA-verwandter Stoffe. Die Berichtigung wurde am 5. November 2024 im Amtsblatt der Europäischen Union kundgemacht.

#### Richtlinie (EU) 2024/2839

Durch diese Richtlinie entfällt die Meldungspflicht gemäß Artikel 16 des Herstellers oder Bevollmächtigten an die zuständige Behörde und der Kommission eine Kopie der EG-Konformitätserklärung für zur Verwendung im Freien bestimmte Geräte und Maschinen, die in den Anwendungsbereich der genannten Richtlinie fallen, zu übermitteln. Die nationale Umsetzung ist in § 6 Abs. 3 Verordnung über Geräuschemissionen von zur Verwendung im Freien vorgesehenen Geräten und Maschinen umgesetzt und ist somit anzupassen. Demgleich wird auch die Verpflichtung für den Mitgliedsstaat im Artikel 20 Abs. 1 lit. 1 gestrichen. Die Richtlinie tritt ab 27.11.2024 in Kraft. Sie ist national bis 29. November 2025 umzusetzen.

#### Verordnung (EU) 2024/2747

Mit Verordnung 2024/2747/EU wird ein Rahmen harmonisierter Maßnahmen zur wirksamen Antizipation der Auswirkungen von Krisen auf den Binnenmarkt sowie zur Vorbereitung und Reaktion darauf geschaffen. Anzuwenden ist diese Verordnung auf krisenrelevante Waren oder krisenrelevante Dienstleistungen bei Vorliegen eines bedeutenden Ereignisses, das das Funktionieren des Binnenmarktes und seiner Lieferketten erheblich stören oder erheblich stören könnte. Geregelt werden dazu Governance, Eventfallplanung, Wachsamkeit im Binnenmarkt, Binnenmarkt-Notfall, Freier Warenverkehr bei einem Binnenmarkt-Notfall, Vergabe öffentlicher Aufträge, Datenschutz,

Vertraulichkeit sowie Sicherheitsvorschriften und digitale Instrumente.  
Die Verordnung gilt ab 29. Mai 2026.

#### [Verordnung \(EU\) 2024/2748](#)

**Verordnung (EU) 2024/2748** zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 305/2011, (EU) 2016/424, (EU) 2016/425, (EU) 2016/426, (EU) 2023/988 und (EU) 2023/1230 in Bezug auf Notfallverfahren für die Konformitätsbewertung, die Konformitätsvermutung, die Annahme gemeinsamer Spezifikationen und die Marktüberwachung aufgrund eines Binnenmarkt-Notfalls.

Die Verordnung wurde am 8. November 2024 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht und tritt mit 28. November 2024 in Kraft.

#### [Richtlinie \(EU\) 2024/2749](#)

Die Richtlinie 2024/2749/EU ändert die Richtlinien 2000/14/EG, 2006/42/EG, 2010/35/EU, 2014/29/EU, 2014/30/EU, 2014/33/EU, 2014/34/EU, 2014/35/EU, 2014/53/EU und 2014/68/EU betreffend Anwendung der Notfallverfahren, Priorisierung der Konformitätsbewertung von als krisenrelevante Waren eingestuften Geräten und Maschinen, Ausnahme von den Konformitätsbewertungsverfahren, bei denen die Einschaltung einer notifizierten Stelle vorgeschrieben ist bzw. Vermutung der Konformität auf der Grundlage von Normen und gemeinsamen Spezifikationen sowie Priorisierung von Marktüberwachungstätigkeiten und gegenseitige Unterstützung der Behörden.

Die Richtlinie tritt mit 28. November 2024 in Kraft. Die nationale Umsetzung hat bis zum 29. Mai 2026 zu erfolgen und ist ab 30. Mai 2026 anzuwenden.

#### [Durchführungsbeschluss \(EU\) 2024/2599](#)

Durchführungsbeschluss (EU) 2024/2599 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2023/941 hinsichtlich der zur Unterstützung der Verordnung (EU) 2016/425 erstellten Normen für persönliche Absturzschatztausrüstung, Atemschutzgeräte mit Gebläsefiltern, Schuhe, elektrisch isolierende Helme sowie Augen- und Gesichtsschutz für berufliche Anwendungen.

Der Durchführungsbeschluss (EU) 2024/2599 wurde im Amtsblatt der Europäischen Union am 8. Oktober 2024 kundgemacht und tritt am Tag seiner Veröffentlichung in Kraft. Anhang I Nummer 1 dieses Beschlusses gilt jedoch ab dem 8. April 2026 und Anhang I Nummer 2 dieses Beschlusses gilt ab dem 8. Oktober 2026.

#### [ABL. L, 2024/90712 - Berichtigung des Durchführungsbeschlusses \(EU\) 2024/2599](#)

Berichtigung der Durchführbeschlusses zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2023/941 hinsichtlich der zur Unterstützung der Verordnung (EU) 2016/ erstellten Normen für persönliche Absturzschatztausrüstung, Atemschutzgeräte mit Gebläsefiltern, Schuhe, elektrisch isolierende Helme sowie Augen- und Gesichtsschutz für berufliche Anwendungen.

Die Berichtigung wurde am 8. November 2024 veröffentlicht. Sie gilt unmittelbar.

#### [Durchführungsverordnung \(EU\) 2024/2878](#)

Durchführungsverordnung zur Genehmigung des Grundstoffs Allium fistulosum, verarbeitet gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011.

Die Durchführungsverordnung tritt ab 28.11.2024 in Kraft.

#### [Durchführungsverordnung \(EU\) 2024/2863](#)

ITW Novadan ApS erhält eine Unionszulassung mit der Zulassungsnummer EU-0032465-0000 für die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung der Biozidproduktfamilie „Teat disinfectants L-(+)-lactic acid-based biocidal product family of Novadan“.

Die Durchführungsverordnung (EU) 2024/2863 wurde im Amtsblatt der Europäischen Union am 13. November 2024 kundgemacht und tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

#### [Berichtigung der Durchführungsverordnung \(EU\) 2024/267](#)

Berichtigung der Durchführungsverordnung (EU) 2024/267 der Kommission vom 17. Januar 2024 zur Erteilung einer Unionszulassung für das Biozidprodukt DEC-SPORE 200 Plus gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012.

Die Berichtigung der Durchführungsverordnung (EU) 2024/267 wurde im Amtsblatt der Europäischen Union am 13. November 2024 kundgemacht und tritt am Tag ihrer Veröffentlichung in Kraft.

[Durchführungsverordnung \(EU\) 2024/2848 zur Änderung der Durchführungsverordnung \(EU\) Nr. 540/2011 hinsichtlich der Laufzeit der Genehmigungen für die Wirkstoffe Fenpyrazamin und Flumetralin](#)

Verordnung zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 hinsichtlich der Laufzeit der Genehmigungen für die Wirkstoffe Fenpyrazamin und Flumetralin.

Die Durchführungsverordnung (EU) 2024/2848 wurde im Amtsblatt der Europäischen Union am 12. November 2024 kundgemacht und tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

[Berichtigung der Delegierten Verordnung \(EU\) 2023/707](#)

Berichtigung der Delegierten Verordnung (EU) 2023/707 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 in Bezug auf die Gefahrenklassen und die Kriterien für die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen.

Berichtigungen wurden am 18. November 2024 im Amtsblatt der Europäischen Union kundgemacht und tritt am Tag der Veröffentlichung in Kraft.

[Durchführungsbeschluss \(EU\) 2024/2767](#)

Zum Zwecke der Quotenzuweisung für das Inverkehrbringen von teilfluorierten Kohlenwasserstoffen in der Union entsprechen die Referenzwerte für jeden Einführer und Hersteller gemäß Anhang VII Nummer 4 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2024/573 den in Anhang I des vorliegenden Beschlusses genannten Werten, und die Referenzwerte für jeden Einführer und Hersteller gemäß Anhang VII Nummer 4 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2024/573 entsprechen den in Anhang II des vorliegenden Beschlusses genannten Werten.

Die Durchführungsverordnung wurde am 15. November 2024 im Amtsblatt der Europäischen Union kundgemacht und tritt am Tag der Veröffentlichung in Kraft.

[Verordnung \(EU\) 2024/2865](#)

Verordnung zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen.

Die Verordnung wurde am 20. November 2024 im Amtsblatt der Europäischen Union kundgemacht und tritt am zwanzigsten Tag der Veröffentlichung in Kraft. Es wurden einige Übergangsbestimmungen festgelegt. Aufgrund des Detaillierungsgrades wird gebeten, diese in Artikel 2 der Verordnung nachzulesen.

[Berichtigung der Delegierten Verordnung \(EU\) 2023/707](#)

Berichtigung der Delegierten Verordnung (EU) 2023/707 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 in Bezug auf die Gefahrenklassen und die Kriterien für die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen.

Berichtigung der Delegierten Verordnung wurde am 18. November 2024 im Amtsblatt der Europäischen Union kundgemacht und tritt am Tag der Veröffentlichung in Kraft.

[Delegierte Verordnung \(EU\) 2023/707](#)

Verordnung zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 in Bezug auf die Gefahrenklassen und die Kriterien für die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen.

Delegierte Verordnung (EU) 2023/707 wurde am 31. März 2023 im Amtsblatt der Europäischen Union kundgemacht und tritt am zwanzigsten Tag der Veröffentlichung in Kraft.

Stand: 03.12.2024

**Hinweis:** Die Auflistung der gesetzlichen Änderungen für den Umweltbereich erfolgt ohne Anspruch auf Vollständigkeit! Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr und eine Haftung des Autors oder der Wirtschaftskammer Niederösterreich ist ausgeschlossen!